

# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4/2019

21. März 2019

## Inhaltsverzeichnis

<b>Gesetz über den Jugendarrestvollzug im Freistaat Sachsen sowie zur Anpassung der weiteren sächsischen Vollzugsgesetze und anderer Gesetze mit Bezug zur Justiz vom 5. März 2019</b> .....	158
<b>Gesetz zur Änderung des Sächsischen Abfall- und Bodenschutzrechtes vom 22. Februar 2019</b> ...	187
Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Saidenbachtalsperre“ auf dem Gebiet der Stadt Pockau-Lengefeld, Gemarkung Wünschendorf vom 16. Januar 2019 .....	194
Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“ vom 4. März 2019 .....	196
Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Aufhebung des naturschutzrechtlichen Schutzstatus von Naturdenkmälern im Landkreis Mittelsachsen vom 1. März 2019 .....	199
Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Mittelsachsen vom 1. März 2019 .....	203

# Gesetz

## über den Jugendarrestvollzug im Freistaat Sachsen

### sowie zur Anpassung der weiteren sächsischen Vollzugsgesetze

### und anderer Gesetze mit Bezug zur Justiz

**Vom 5. März 2019**

Der Sächsische Landtag hat am 30. Januar 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

- § 14 Bericht über den Vollzugsverlauf
- § 15 Entlassung
- § 16 Fortführung der Maßnahmen nach der Entlassung

#### **Inhaltsübersicht**

- Artikel 1 Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes im Freistaat Sachsen (Sächsisches Jugendarrestvollzugsgesetz – SächsJArrestVollzG)
- Artikel 2 Änderung des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Sächsischen Sicherungsverwaltungsvollzugsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Sächsischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Sächsischen Justizvollzugssicherheitsgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Sächsischen Justizgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen
- Artikel 9 Bekanntmachungserlaubnis
- Artikel 10 Inkrafttreten

#### **Abschnitt 2**

Unterbringung und Versorgung der Jugendarrestanten sowie Gesundheitsfürsorge

- § 17 Unterbringung während der Ruhezeit
- § 18 Aufenthalt außerhalb der Ruhezeit
- § 19 Persönlicher Besitz
- § 20 Kleidung
- § 21 Verpflegung und Einkauf
- § 22 Gesundheitspflege

#### **Abschnitt 3**

Freizeit, Sport und Beschäftigung

- § 23 Freizeit und Sport
- § 24 Beschäftigung
- § 25 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

#### **Abschnitt 4**

Religionsausübung

- § 26 Religionsausübung

#### **Abschnitt 5**

Besuche, Schriftwechsel und Telefongespräche

- § 27 Grundsatz
- § 28 Recht auf Besuch und Durchführung der Besuche
- § 29 Überwachung der Gespräche
- § 30 Besondere Besuchsvorschriften
- § 31 Schriftwechsel
- § 32 Telefongespräche
- § 33 Pakete
- § 34 Andere Formen der Telekommunikation

#### **Abschnitt 6**

Sicherheit und Ordnung

- § 35 Grundsatz
- § 36 Verhalten der Jugendarrestanten
- § 37 Durchsuchung
- § 38 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 39 Videoüberwachung
- § 40 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmitteln
- § 41 Besondere Sicherungsmaßnahmen und Fesselung
- § 42 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen und Verfahren
- § 43 Einsatz optisch-technischer Hilfsmittel zur Beobachtung

#### **Abschnitt 7**

Unmittelbarer Zwang

- § 44 Begriffsbestimmung
- § 45 Allgemeine Voraussetzungen
- § 46 Androhung

#### **Artikel 1**

#### **Gesetz**

#### **über den Vollzug des Jugendarrestes**

#### **im Freistaat Sachsen**

#### **(Sächsisches Jugendarrestvollzugsgesetz –**

#### **SächsJArrestVollzG)**

#### **Inhaltsübersicht**

##### Teil 1

##### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Vollzuges
- § 3 Vollzugsgestaltung
- § 4 Fördermaßnahmen
- § 5 Stellung der Jugendarrestanten und Mitwirkung
- § 6 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter
- § 7 Personensorgeberechtigte, Betreuer und Bevollmächtigte
- § 8 Soziale Hilfe
- § 9 Jugendarrest neben Jugendstrafe

##### Teil 2

##### Vollzug des Dauerarrestes

###### Abschnitt 1

###### Aufnahme, Gestaltung, Planung und Entlassung

- § 10 Aufnahme
- § 11 Perspektivengespräch und Förderplan
- § 12 Kontakte und Anlaufstellen
- § 13 Aufenthalt außerhalb der Einrichtung, Vorführung und Ausantwortung

**Abschnitt 8**  
**Konfliktregelung**

**§ 47 Erzieherische Maßnahmen**

**Teil 3**

**Andere Arrestformen und Vollzug in freien Formen**

**Abschnitt 1**  
**Andere Arrestformen**

**§ 48 Freizeit- und Kurzarrest**

**§ 49 Nichtbefolgungsarrest**

**Abschnitt 2**  
**Vollzug in freien Formen**

**§ 50 Vollzug in freien Formen**

**Teil 4**

**Aufhebung von Maßnahmen und Beschwerde**

**§ 51 Aufhebung von Maßnahmen**

**§ 52 Beschwerderecht**

**Teil 5**

**Kriminologische Forschung, Aktenführung und Datenschutz**

**§ 53 Evaluation und Kriminologische Forschung**

**§ 54 Entsprechende Anwendung des Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes**

**Teil 6**

**Organisation, Vollstreckungsplan und Vollzugsgemeinschaft**

**§ 55 Trennungsgrundsatz, Aufsichtsbehörde und Ausstattung**

**§ 56 Festsetzung der Belegungsfähigkeit und Überbelegungsverbot**

**§ 57 Leiter der Einrichtung und Vollzugsleiter**

**§ 58 Bedienstete**

**§ 59 Beirat**

**§ 60 Hausordnung**

**§ 61 Vollstreckungsplan und Vollzugsgemeinschaft**

**Teil 7**

**Schlussbestimmungen**

**§ 62 Einschränkung von Grundrechten**

**§ 63 Verhältnis zum Bundesrecht**

**Teil 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Jugendarrestes (Vollzug) an Jugendarrestanten in Einrichtungen zur Durchführung des Jugendarrestes (Einrichtungen). Einrichtungen sind eigenständige, den Gebäuden des offenen Vollzuges einer Justizvollzugs- oder Jugendstrafvollzugsanstalt angegliederte Bereiche, die ausschließlich der Durchführung des Jugendarrestes dienen. Jugendarrest kann auch in freien Formen vollzogen werden.

**§ 2**  
**Ziele des Vollzuges**

(1) Im Jugendarrest soll den Jugendarrestanten das von ihnen begangene Unrecht bewusst gemacht werden mit den Zielen, ihr Verantwortungsbewusstsein und ihr Einfühlungsvermögen in die Situation der Opfer von Straftaten ebenso zu stärken wie die Entwicklung von Einstellungen und Fertigkeiten, die vor erneuter Straffälligkeit und ordnungswidrigem Verhalten schützen. Diese Ziele sind entsprechend den einzelnen Arrestarten unter Berücksichtigung der Arrestdauer auszustalten. Dazu sollen durch sozialpädagogische Trainingsmaßnahmen und andere pädagogische Interventionen den Jugendarrestanten die Hilfen gewährt werden, die sie in die Lage versetzen, zukünftig ihre persönlichen und sozialen Schwierigkeiten zu bewältigen.

(2) Wird der Jugendarrest neben einer Jugendstrafe, deren Verhängung oder Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt ist, verhängt, dient der Vollzug darüber hinaus dem Ziel, die Jugendarrestanten auf die Bewährungszeit vorzubereiten und die Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit zu verbessern.

**§ 3**  
**Vollzugsgestaltung**

(1) Im Jugendarrest schützt die Einrichtung die körperliche und psychische Unversehrtheit des Jugendarrestanten, fördert sein Wohlergehen und achtet seine Privatsphäre. Der Vollzug ist erzieherisch auszustalten. Er ist auf die Förderung der Jugendarrestanten, insbesondere auch auf weitere Hilfs- und Betreuungsangebote für die Zeit nach der Entlassung, auszurichten. Ist der Jugendarrestant bislang der Schulpflicht nicht oder nur unzureichend nachgekommen, ist er zu motivieren, künftig der Schulpflicht nachzukommen.

(2) Die Einrichtung hat das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen.

(3) Das Leben in der Einrichtung ist den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugeleichen. Schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung ist entgegenzuwirken. Die Jugendarrestanten sind vor Übergriffen zu schützen.

(4) Im Jugendarrest soll den Jugendarrestanten ermöglicht werden, von und mit Gleichaltrigen zu lernen und Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich nach ihrer Eigenart für eine Mitwirkung eignen, zu übernehmen.

(5) Bei der Gestaltung des Vollzuges und bei allen Einzelmaßnahmen sind die unterschiedlichen Bedürfnisse der Jugendarrestanten zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, individuellen Reifegrad, Gesundheit, Herkunft und Religion. Auf Jugendarrestanten mit Behinderung ist besonders Rücksicht zu nehmen.

**§ 4**  
**Fördermaßnahmen**

Elemente der erzieherischen Gestaltung des Vollzuges sind insbesondere:

1. Planung und Strukturierung eines geordneten Tagesablaufs,
2. spezifisches soziales Training,

3. die Förderung des Bemühens des Jugendarrestanten um einen Ausgleich mit dem Verletzten (Täter-Opfer-Ausgleich) oder andere Formen der Wiedergutmachung,
4. Gemeinschafts- und Informationsveranstaltungen zu staatsbürgerlichen, gesundheitspräventiven, familienorientierten und weiteren sozialen Themen,
5. entwicklungsgemäße Beschäftigung innerhalb und außerhalb der Einrichtung oder arbeitstherapeutische Beschäftigung,
6. strukturierte Freizeitgestaltung und sportliche Betätigung,
7. die Vermittlung in Beratungsstellen und
8. die Förderung stabilisierender Beziehungen.

(2) Die Einrichtung soll Kontakt zu den Personensorgeberechtigten aufnehmen und diese zu Gesprächen einladen, wenn dies den Vollzugszielen dient. Die Personensorgeberechtigten können in diesem Falle auch an der Vollzugsgestaltung beteiligt werden. Andere, dem Jugendarrestanten nahestehende Personen können mit seinem Einverständnis an der Vollzugsgestaltung beteiligt werden, wenn dies den Vollzugszielen dient.

(3) Für Betreuer volljähriger Jugendarrestanten, die nach § 1896 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches gerichtlich bestellt sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Dasselbe gilt für Bevollmächtigte im Sinne des § 1896 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## § 5

### Stellung der Jugendarrestanten und Mitwirkung

(1) Die Jugendarrestanten unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit dieses Gesetz keine besondere Regelung enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung in der Einrichtung unerlässlich sind.

(2) Die Jugendarrestanten sollen mit „Sie“ angedreht werden.

(3) Vollzugs- und Fördermaßnahmen sollen den Jugendarrestanten erläutert werden. Soweit erforderlich, wird ein Dolmetscher hinzugezogen. Mit Zustimmung der beteiligten Jugendarrestanten kann in Ausnahmefällen für die Übersetzung auch eine andere sprachkundige Person tätig werden.

(4) Die Jugendarrestanten sind stetig zur Mitarbeit an der Erreichung der Vollzugsziele zu motivieren.

## § 6

### Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter

(1) Alle in der Einrichtung Tätigen arbeiten vertrauensvoll zusammen und wirken gemeinsam daran mit, die Vollzugsziele zu erreichen.

(2) Die Einrichtung arbeitet eng mit staatlichen Stellen und Organisationen sowie Personen, insbesondere geeigneten Ehrenamtlichen, zusammen, um die Vollzugsziele zu erreichen und eine Weiterführung der erforderlichen Maßnahmen nach der Entlassung sicherzustellen.

(3) Sind die Jugendarrestanten oder deren Personensorgeberechtigten Empfänger von Jugendhilfe oder anderen Sozialleistungen, die die Entwicklungsförderung der Jugendarrestanten bezeichnen, sollen diese bei der Arrestgestaltung berücksichtigt werden. Der Träger der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungen kann in die Arrestgestaltung einbezogen werden.

## § 7

### Personensorgeberechtigte, Betreuer und Bevollmächtigte

(1) Die Personensorgeberechtigten sind von der Aufnahme eines minderjährigen Jugendarrestanten in den Vollzug sowie über besondere Begebenheiten während des Vollzuges und die anstehende Entlassung aus dem Vollzug zu unterrichten.

## § 8

### Soziale Hilfe

(1) Die Jugendarrestanten werden durch die Einrichtung, soweit erforderlich, darin beraten und unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Schwierigkeiten zu bewältigen.

(2) Ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe soll bei Bedarf während des Jugendarrestes Kontakt zu dem Jugendarrestanten halten.

## § 9

### Jugendarrest neben Jugendstrafe

(1) Der zuständige Bewährungshelfer hält während des Jugendarrestes Kontakt zu dem Jugendarrestanten und beteiligt sich an der Planung und Einleitung nachsorgender Hilfen.

(2) In den Fällen des § 16a Absatz 1 Nummer 2 des Jugendgerichtsgesetzes gestattet der Vollzugsleiter Kontakte des Jugendarrestanten zu Personen des sozialen Umfeldes nur dann, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind.

(3) In den Fällen des § 16a Absatz 1 Nummer 3 des Jugendgerichtsgesetzes soll durch die Einrichtung eine auf die individuelle Problematik besonders zugeschnittene erzieherische Einwirkung auf den Jugendarrestanten erfolgen.

## Teil 2

### Vollzug des Dauerarrestes

#### Abschnitt 1

#### Aufnahme, Gestaltung, Planung und Entlassung

## § 10

### Aufnahme

(1) Mit dem Jugendarrestanten wird unverzüglich ein Zugangsgespräch geführt. Es wird seine gegenwärtige Lebenssituation erörtert, akuter Förderbedarf festgestellt und Hilfe eingeleitet sowie die allgemeine Arrestgestaltung besprochen. Ihm ist die Hausordnung zu erläutern und die Aushändigung eines Exemplars anzubieten. Die wesentlichen Erkenntnisse aus dem Zugangsgespräch sind zu dokumentieren. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und veröffentlichten Verwaltungsvorschriften sind dem Jugendarrestanten auf Verlangen zugänglich zu machen.

(2) Beim Zugangsgespräch dürfen andere Jugendarrestanten nicht zugegen sein.

(3) Der Jugendarrestant wird unverzüglich ärztlich untersucht.

(4) Die Jugendgerichtshilfe und im Falle der Bewährungsunterstellung auch die Bewährungshilfe werden über die Aufnahme des Jugendarrestanten unterrichtet. Von der Benachrichtigung kann abgesehen werden, wenn diese bereits zuvor über den Antrittstermin informiert wurden und der Jugendarrestant den Jugendarrest an diesem Termin angetreten hat.

(5) Treten Umstände hervor, die allein oder in Verbindung mit den bereits bekannten Umständen ein Absehen von der Vollstreckung oder ihre Unterbrechung rechtfertigen können, und ist der Vollzugsleiter nicht zugleich Vollstreckungsleiter, hat die Vollzugsleitung die Vollstreckungsleitung unverzüglich über diese Umstände zu unterrichten. Die Einrichtung informiert zudem die Jugendgerichtshilfe.

## § 11

### Perspektivengespräch und Förderplan

(1) Ausgehend von den Erkenntnissen aus dem Zugangsgespräch und den vorliegenden Akten verschafft sich die Einrichtung einen möglichst umfassenden Überblick über die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse und den Förderbedarf des Jugendarrestanten.

(2) Der Vollzugsleiter führt alsbald mit dem Jugendarrestanten ein ausführliches Gespräch, in dem seine aktuelle Lebenssituation erörtert und weiterer Förderbedarf festgestellt wird (Perspektivengespräch). Am Perspektivengespräch sind die mit der Erziehung betrauten Bediensteten der Einrichtung zu beteiligen. Es können im Einzelfall die Personensorgeberechtigten, externe Fachkräfte, insbesondere die zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe, bestellte Betreuer, Bevollmächtigte, Seelsorger und weitere Personen, die an der Erreichung der Vollzugsziele mitwirken, beteiligt werden.

(3) Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse ist für den Jugendarrestanten ein Förderplan zu erstellen, der insbesondere Angaben über die Teilnahme an Fördermaßnahmen enthält sowie Fähigkeiten und Begabungen des Jugendarrestanten berücksichtigt. Der Förderplan enthält auch Angaben über externe Hilfsangebote, insbesondere zur Fortführung vor oder im Jugendarrest begonnener Maßnahmen. Anregungen und Vorschläge des Jugendarrestanten sollen berücksichtigt werden, soweit sie erzieherisch sinnvoll sind.

(4) Der Förderplan berücksichtigt auch Leistungen und Hilfen, die dem Jugendarrestanten und seiner Familie von anderen staatlichen Stellen, Organisationen oder Personen gewährt werden oder gewährt werden können.

(5) Werden die Personensorgeberechtigten in die Vollzugsgestaltung eingebunden, erhalten sie Gelegenheit, Anregungen und Vorschläge zur Planung des Vollzuges anzubringen. Diese sollen, soweit sie mit den Zielen und der Gestaltung des Jugendarrestes vereinbar sind, berücksichtigt werden.

(6) Eine Abschrift des Förderplans wird dem Jugendarrestanten ausgehändigt und der Jugendgerichtshilfe über- sandt. Auf Verlangen der Personensorgeberechtigten ist ihnen der Förderplan auszuhändigen und zu erläutern.

## § 12

### Kontakte und Anlaufstellen

Dem Jugendarrestanten sind alsbald nach der Aufnahme Kontakte zu staatlichen Stellen, Organisationen und Personen zu vermitteln, die ihm nach der Entlassung persönliche und soziale Hilfestellung leisten können. Hierzu zählen beispielsweise die zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe, Bildungsstätten und Vereine.

## § 13

### Aufenthalt außerhalb der Einrichtung, Vorführung und Ausantwortung

(1) Aufenthalt außerhalb der Einrichtung dient insbesondere dem Ziel, dem Jugendarrestanten die Teilnahme an Fördermaßnahmen, die Besorgung persönlicher Angelegenheiten und die Teilnahme an schulischer und beruflicher Bildung zu ermöglichen sowie richterlich angeordnete Auflagen zu erfüllen. Er dient auch der Vermeidung von schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung, indem an den Vollzugszielen ausgerichtete Freizeitmaßnahmen oder die Förderung sozialer Kontakte ermöglicht werden.

(2) Aufenthalt außerhalb der Einrichtung ohne Begleitung eines Bediensteten darf nicht gewährt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich der Jugendarrestant dem Vollzug entziehen oder die Maßnahme zur Begehung von Straftaten missbrauchen wird. Für Aufenthalt außerhalb der Einrichtung werden die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen erteilt.

(3) Aufenthalt außerhalb der Einrichtung kann unbegleitet oder in Begleitung von Bediensteten oder geeigneten vollzugsexternen Personen gestattet werden. Die Eignung vollzugsexterner Begleitpersonen ist vor der Gestattung des Aufenthaltes außerhalb der Einrichtung zu prüfen, soweit die Person der Einrichtung nicht anderweitig als geeignet bekannt ist. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren.

(4) Durch Aufenthalt außerhalb der Einrichtung wird die Vollstreckung des Jugendarrestes nicht unterbrochen.

(5) Bedürftigen Jugendarrestanten werden die erforderlichen Fahrtkosten der preiswertesten Kategorie für öffentliche Verkehrsmittel auf Antrag erstattet oder verauslagt.

(6) Auf Ersuchen eines Gerichts oder einer Behörde werden Jugendarrestanten, denen Aufenthalt außerhalb der Einrichtung nicht gewährt werden kann, vorgeführt. Sie dürfen auch befristet der Obhut eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft, einer Dienststelle des Polizeivollzugsdienstes oder einer Zoll- oder Finanzbehörde überlassen werden (Ausantwortung).

## § 14

### Bericht über den Vollzugsverlauf

(1) Zum Ende der Arrestzeit wird ein Bericht über den Vollzugsverlauf erstellt. Dieser enthält insbesondere Angaben zur Persönlichkeit des Jugendarrestanten, zu den durchgeführten Fördermaßnahmen, zum weiteren Förderbedarf unter Empfehlung weiterer externer Hilfsangebote und über die Erfüllung erteilter Weisungen, Auflagen oder Anordnungen sowie im Falle der Bewährungsunterstellung Vorschläge zu Auflagen und Weisungen.

(2) Der Bericht wird zu den Vollstreckungs- und Arrestakten genommen. Eine Ausfertigung des Berichts ist der Jugendgerichtshilfe und im Falle der Bewährungsunterstellung auch der Bewährungshilfe zuzuleiten. Der Jugendarrestant und die Personensorgeberechtigten erhalten ebenfalls eine Ausfertigung des Berichts, minderjährige Jugendarrestanten jedoch nur, soweit erzieherische Gründe nicht entgegenstehen.

### § 15 Entlassung

(1) Vor der Entlassung führt der Vollzugsleiter mit dem Jugendarrestanten ein Schlussgespräch, in dem auch der Inhalt des Berichts über den Vollzugsverlauf erläutert wird.

(2) Die Entlassung kann am Tag des Ablaufs der Arrestzeit vorzeitig erfolgen, wenn der Jugendarrestant aus schulischen oder beruflichen Gründen hierauf angewiesen ist oder die Verkehrsverhältnisse dies erfordern. Die Entscheidung trifft der Vollzugsleiter.

(3) Besteht die begründete Annahme, dass ein minderjähriger Jugendarrestant bei der Entlassung nicht von den Personensorgeberechtigten oder einer von diesen bevollmächtigten, volljährigen Begleitperson an der Einrichtung abgeholt wird, ist das Jugendamt rechtzeitig über die bevorstehende Entlassung zu informieren.

(4) Bedürftigen Jugendarrestanten kann eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses gewährt werden.

## § 16

## Fortführung der Maßnahmen nach der Entlassung

(1) Ein bereits entlassener Jugendarrestant kann bei einer dringenden Gefahr für sein Wohl auf seinen Antrag und mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorübergehend in der Einrichtung verbleiben oder wieder aufgenommen werden, sofern es die Belegungssituation zulässt. Eine Fortführung der Unterbringung und der Fördermaßnahmen kommt insbesondere in Betracht, wenn nachsorgende Maßnahmen noch nicht eingeleitet wurden oder noch nicht beginnen können oder eine anderweitige geeignete Unterbringung nicht oder noch nicht möglich ist. Auf das Verlangen des Entlassenen oder seiner Personensorgeberechtigten hin ist die weitere Unterbringung zu beenden.

(2) Gegen einen verbliebenen Entlassenen dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. § 45 Absatz 2 und 3 bleibt unberührt.

(3) Bei Störung der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung durch einen Entlassenen oder aus vollzugsorganisatorischen Gründen können die Unterbringung und die Maßnahmen durch die Einrichtung jederzeit beendet werden.

(4) § 15 Absatz 4 gilt entsprechend.

## Abschnitt 2 Unterbringung und Versorgung der Jugendarrestanten sowie Gesundheitsfürsorge

### § 17 Unterbringung während der Ruhezeit

(1) Die Jugendarrestanten werden während der Ruhezeit in ihren Arresträumen einzeln untergebracht. Weibliche Jugendarrestanten werden getrennt von männlichen Jugendarrestanten untergebracht.

(2) Eine gemeinsame Unterbringung von höchstens zwei Jugendarrestanten gleichen Geschlechts während der Ruhezeit ist zulässig, wenn ihr körperlicher oder seelischer Zustand dies erfordert oder sie eine gemeinsame Unterbringung ausdrücklich wünschen und erzieherische Gründe dem nicht entgegenstehen.

### § 18 Aufenthalt außerhalb der Ruhezeit

(1) Außerhalb der Ruhezeit dürfen sich die Jugendarrestanten grundsätzlich in Gemeinschaft aufhalten.

(2) Der gemeinschaftliche Aufenthalt kann eingeschränkt werden, wenn Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung oder erzieherische Gründe dies erfordern.

### § 19 Persönlicher Besitz

(1) Ein Jugendarrestant darf nur Sachen in Besitz haben oder annehmen, die ihm von der jeweiligen Einrichtung oder mit ihrer Zustimmung überlassen werden. Der Besitz persönlicher Gegenstände ist in angemessenem Umfang zu gestatten, sofern nicht unabeweisbare Gründe der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung oder erzieherische Gründe dem entgegenstehen.

(2) Eingebrachte Sachen, welche der Jugendarrestant nicht in Besitz haben darf, sind für ihn aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Werden eingebrachte Sachen, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist, von dem Jugendarrestanten trotz Aufforderung nicht aus der Einrichtung verbracht, können diese auf Kosten des Jugendarrestanten aus der Einrichtung entfernt oder außerhalb der Einrichtung verwahrt, verwertet oder vernichtet werden. Für die Voraussetzungen und das Verfahren der Verwahrung, Verwertung und Vernichtung gilt § 29 Absatz 1 und 2 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (Sächs-GVBI. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (Sächs-GVBI. S. 890) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Aufzeichnungen und andere Sachen, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Justizvollzugs- oder Jugendstrafvollzugsanstalt oder der Einrichtung vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

### § 20 Kleidung

(1) Die Jugendarrestanten dürfen eigene Kleidung tragen. Dieses Recht kann durch den Vollzugsleiter eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, soweit es zur

Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung erforderlich ist. Bei Bedarf stellt ihnen die Einrichtung Kleidung zur Verfügung.

(2) Für die Reinigung und Instandsetzung eigener Kleidung haben die Jugendarrestanten selbst zu sorgen.

### § 21 Verpflegung und Einkauf

(1) Die Jugendarrestanten nehmen an der Gemeinschaftsverpflegung teil. Zusammensetzung und Nährwert der Gemeinschaftsverpflegung hat den besonderen Anforderungen an eine gesunde Ernährung junger Menschen zu entsprechen. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Es soll den Jugendarrestanten ermöglicht werden, Gebote ihrer jeweiligen Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Der Vollzugsleiter kann die Selbstverpflegung der Jugendarrestanten zulassen, sofern dies erzieherisch sinnvoll erscheint und Gründe der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung nicht entgegenstehen. Die gemeinsame Zubereitung und Einnahme der Mahlzeiten durch die Jugendarrestanten im Unterbringungsbereich ist zu fördern.

(3) Den Jugendarrestanten kann ermöglicht werden, aus einem von der Einrichtung vermittelten Angebot einzukaufen. Dabei soll die Einrichtung für ein Angebot sorgen, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Jugendarrestanten Rücksicht nimmt. Hierfür können Räumlichkeiten der Justizvollzugs- oder Jugendstrafvollzugsanstalt, der die Einrichtung angegliedert ist, genutzt werden. Ein gemeinsamer Einkauf von Jugendarrestanten und Gefangenen findet nicht statt.

### § 22 Gesundheitspflege

(1) Die Einrichtung unterstützt die Jugendarrestanten bei der Wiederherstellung oder Erhaltung ihrer Gesundheit. Sie vermittelt ihnen die Bedeutung einer gesunden Lebensweise.

(2) Den Jugendarrestanten wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten.

(3) Der Nichtraucherschutz ist zu gewährleisten.

(4) Der Jugendarrestant wird im Vollzug ärztlich behandelt und medizinisch versorgt, soweit dies erforderlich ist. Ist er nicht krankenversichert, hat er einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit, der Dauer des Vollzuges und des allgemeinen Standards der gesetzlichen Krankenversicherung.

(5) Untersuchung und Behandlung im Rahmen der Gesundheitsfürsorge nach Absatz 4 und die Einganguntersuchung nach § 10 Absatz 3 können im medizinischen Bereich der Justizvollzugs- oder Jugendstrafvollzugsanstalt erfolgen, der die Einrichtung angegliedert ist. Dabei ist die Trennung der Jugendarrestanten von Gefangenen zu gewährleisten. Ein Aufenthalt außerhalb der Einrichtung aus medizinischen Gründen kann auch gegen den Willen des Jugendarrestanten in Begleitung von Bediensteten durchgeführt werden. Eine Unterbringung von Jugendarrestanten im Justizvollzugskrankenhaus erfolgt nicht.

### Abschnitt 3 Freizeit, Sport und Beschäftigung

#### § 23 Freizeit und Sport

(1) Im Jugendarrest sollen die Jugendarrestanten dazu motiviert und angeleitet werden, freie Zeit sinnvoll zu gestalten. Handwerkliche, künstlerische und kreative Betätigungen sollen ermöglicht werden.

(2) Die Jugendarrestanten erhalten Gelegenheit, eine angemessen ausgestattete Mediathek zu nutzen. Der Zugang zur Mediathek kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Jugendarrestanten untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung unerlässlich ist.

(3) Es sind ausreichende und geeignete Angebote vorzuhalten, um den Jugendarrestanten eine sportliche Betätigung von mindestens einer Stunde täglich zu ermöglichen. Dabei ist Aufenthalt im Freien nach § 22 Absatz 2 nicht anzurechnen. Die Jugendarrestanten sind nach Möglichkeit sportpädagogisch anzuleiten.

(4) Zur Durchführung von Freizeit- und Sportmaßnahmen dürfen die hierfür vorgesehenen Gegenstände und Räumlichkeiten der Justizvollzugs- oder Jugendstrafvollzugsanstalt, der die Einrichtung angegliedert ist, genutzt werden. Eine gemeinsame Freizeitgestaltung von Jugendarrestanten und Gefangenen sowie gemeinsame Sportveranstaltungen finden nicht statt.

#### § 24 Beschäftigung

(1) Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes sind erzieherisch geprägte und sinnvolle Tätigkeiten. Sie soll die Entwicklung von Gemeinschaftsfähigkeit fördern und die Erkenntnis vermitteln, dass Pflichten innerhalb eines Gemeinwesens von allen zu tragen sind.

(2) Jugendarrestanten können zu diesen Tätigkeiten herangezogen werden, soweit sie nicht an besonderen Fördermaßnahmen teilnehmen. Ein Anspruch auf Entlohnung besteht nicht.

#### § 25 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

(1) Der Zugang zum Rundfunk ist zu ermöglichen und der Besitz eigener Hörfunkgeräte in angemessenem Umfang zu gestatten, soweit deren Betrieb nicht die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung gefährdet. Der Zugang zum Rundfunk kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Jugendarrestanten untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung unerlässlich ist.

(2) Der Empfang von Fernsehprogrammen ist nur in den hierfür vorgesehenen Gemeinschaftsräumen zulässig.

(3) Die Nutzung anderer Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik kann gestattet werden, wenn überwiegende Gründe der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung oder erzieherische Gründe nicht entgegenstehen.

## Abschnitt 4 **Religionsausübung**

### § 26 **Religionsausübung**

(1) Den Jugendarrestanten darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einem Seelsorger in Verbindung zu treten.

(2) Die Jugendarrestanten haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekennnisses teilzunehmen. Die Zulassung zu Gottesdiensten oder religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft bedarf der Zustimmung des Seelsorgers dieser Religionsgemeinschaft. Die Jugendarrestanten können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung geboten ist. In diesem Fall soll der Seelsorger vorher gehört werden. § 13 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Jugendarrestanten dürfen grundlegende religiöse Schriften und Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang besitzen. Diese dürfen den Jugendarrestanten nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(4) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Besuchern ein schädlicher Einfluss auf Jugendarrestanten ausgeht.

### § 29 **Überwachung der Gespräche**

Gespräche dürfen nur überwacht werden, soweit es aus Gründen der Erziehung oder der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung erforderlich ist. Eine Überwachung der Gespräche zwischen Jugendarrestanten und Personen nach § 30 Absatz 1 findet nicht statt.

### § 30 **Besondere Besuchsvorschriften**

(1) Besuche von Verteidigern, Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes, der Jugendgerichtshilfe, der Bewährungshilfe, Betreuungshelfern nach § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 des Jugendgerichtsgesetzes, Erziehungsbeiständen sowie Rechtsanwälten und Notaren in einer den Jugendarrestanten betreffenden Rechtssache sind zu gestatten und werden nicht beaufsichtigt. Dies gilt ferner für Besuche von Mitgliedern der Volksvertretungen des Bundes und der Länder, des Europäischen Parlaments, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, des Ausschusses der Vereinten Nationen gegen Folter, des zugehörigen Unterausschusses zur Verhütung von Folter und des entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismus, der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der konsularischen Vertretung des Heimatlandes des Jugendarrestanten und der weiteren Einrichtungen, mit denen der Kontakt auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Satz 1 gilt auch für die Mitglieder des Beirates nach § 59, den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, den Sächsischen Datenschutzbeauftragten und andere Landesdatenschutzbeauftragte.

(2) Die Durchsuchung von Verteidigern, Rechtsanwälten, Notaren und Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes setzt voraus, dass konkrete Anhaltspunkte für die Gefährdung der Sicherheit in der Einrichtung vorliegen.

(3) Eine inhaltliche Überprüfung der von Personen nach Absatz 1 beim Besuch des Jugendarrestanten mitgeführten Schriftstücke, sonstigen Unterlagen und Datenträger ist nicht zulässig. Abweichend von § 28 Absatz 3 dürfen Schriftstücke oder sonstige Unterlagen den Jugendarrestanten durch Personen nach Absatz 1 übergeben werden.

### § 31 **Schriftwechsel**

(1) Die Jugendarrestanten haben das Recht, durch Vermittlung der Einrichtung unbegrenzt Schreiben abzusenden und zu empfangen. Ein- und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten. Sie werden auf verbotene Gegenstände kontrolliert, in der Regel in Anwesenheit der Jugendarrestanten.

(2) Der Vollzugsleiter kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen,  
1. wenn die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung gefährdet würde,

2. bei Personen, die nicht Angehörige der Jugendarrestanten im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches sind, wenn zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf die Jugendarrestanten hat oder die Erreichung der Vollzugsziele behindert,
3. zu minderjährigen Personen, die Opfer der Straftaten waren, wenn zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel mit dem Jugendarrestanten einen schädlichen Einfluss auf sie hat, oder
4. wenn die Personensorgeberechtigten der Jugendarrestanten mit dem Schriftwechsel nicht einverstanden sind.

Bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass die Jugendarrestanten einer Verfügung nach Satz 1 zuwider handeln, kann der Vollzugsleiter das Schreiben anhalten. Hierüber werden die betroffenen Jugendarrestanten informiert. Das angehaltene Schreiben wird verwahrt und mit der Entlassung zurückgegeben.

(3) Der Schriftverkehr mit Personen und Institutionen nach § 30 Absatz 1 wird nicht kontrolliert und entsprechende Schreiben werden nicht angehalten.

(4) Die Kosten des Schriftverkehrs tragen die Jugendarrestanten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Einrichtung die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen.

### § 32 Telefongespräche

(1) Den Jugendarrestanten kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen. Telefongespräche mit Personen und Institutionen nach § 30 Absatz 1 und 2 sind zu gestatten. Telefongespräche werden nicht überwacht.

(2) Die Kosten der Telefongespräche tragen die Jugendarrestanten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Einrichtung die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen.

(3) Die Jugendstrafvollzugs- oder Justizvollzugsanstalt, der die Einrichtung angegliedert ist, kann die Bereitstellung und den Betrieb von Telekommunikationsanlagen sowie die Bereitstellung, Vermietung oder Ausgabe von Telekommunikationsgeräten und von anderen Geräten der Telekommunikation auch für den Bereich des Jugendarrestvollzuges einem Dritten gestatten oder übertragen.

(4) Innerhalb des Geländes der Einrichtungen sind der Besitz und die Benutzung von Mobilfunkendgeräten verboten. § 30 Absatz 4 Satz 2 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes vom 16. Mai 2013 (SächsGVBl. S. 250), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2019 (SächsGVBl. S. 158) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, § 51 Absatz 4 Satz 2 des Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 558), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2019 (SächsGVBl. S. 158) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und § 31 Absatz 4 Satz 2 des Sächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 16. Mai 2013 (SächsGVBl. S. 294), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. März 2019 (SächsGVBl. S. 158) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

- (5) Die Einrichtungen dürfen technische Geräte
1. zur Auffindung von Mobilfunkendgeräten,
  2. zur Aktivierung von Mobilfunkendgeräten zum Zwecke der Auffindung und

3. zur Störung von Frequenzen, die der Herstellung unerlaubter Mobilfunkverbindungen auf dem Einrichtungsgelände dienen, betreiben. Sie haben hierbei die von der Bundesnetzagentur nach § 55 Absatz 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2230) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten. Der Mobilfunkverkehr außerhalb des Geländes der Einrichtungen darf nicht beeinträchtigt werden.

### § 33 Pakete

Den Jugendarrestanten kann gestattet werden, Pakete zu empfangen. Der Empfang von Paketen mit Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln ist untersagt. Die Einrichtung kann Anzahl, Gewicht und Größe von Sendungen und einzelnen Gegenständen festsetzen. Über § 19 Absatz 1 Satz 2 hinaus kann sie Gegenstände und Verpackungsformen ausschließen, die einen unverhältnismäßigen Kontrollaufwand bedingen. Pakete werden geöffnet und durchsucht, in der Regel in Anwesenheit der Jugendarrestanten. § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie § 19 Absatz 3 gilt entsprechend. Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung unerlässlich ist. Der Versand von Paketen ist nicht zulässig.

### § 34 Andere Formen der Telekommunikation

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für andere Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes entsprechend, soweit der Vollzugsleiter ihre Benutzung gestattet.

### Abschnitt 6 Sicherheit und Ordnung

#### § 35 Grundsatz

(1) Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung bilden die Grundlage des auf die Erreichung des Vollzugsziels ausgerichteten Lebens in der Einrichtung und tragen dazu bei, dass in der Einrichtung ein gewaltfreies Klima herrscht.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Jugendarrestanten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung auferlegt werden, müssen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und dürfen den Jugendarrestanten nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

#### § 36 Verhalten der Jugendarrestanten

(1) Das Verantwortungsbewusstsein der Jugendarrestanten für ein sozialverträgliches Verhalten ist zu wecken und zu fördern. Sie haben sich nach der Tageseinteilung der Einrichtung zu richten und dürfen durch ihr Verhalten das geordnete Zusammenleben nicht stören.

(2) Die Jugendarrestanten haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(3) Die Jugendarrestanten haben ihren Arrestraum und die ihnen von der Einrichtung überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Die Jugendarrestanten haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

### § 37 Durchsuchung

(1) Die Jugendarrestanten, ihre Sachen und die Arresträume dürfen durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Jugendarrestanten darf nur von Männern und die Durchsuchung weiblicher Jugendarrestanten darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung des Vollzugsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie darf bei männlichen Jugendarrestanten nicht in Gegenwart von Frauen und bei weiblichen Jugendarrestanten nicht in Gegenwart von Männern erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Jugendarrestanten dürfen nicht anwesend sein.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann der Vollzugsleiter allgemein anordnen, dass bei der Aufnahme von Jugendarrestanten, vor und nach Kontakt mit Besuchern sowie vor und nach jeder unbeaufsichtigten Abwesenheit von der Einrichtung in der Regel eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen ist. Dies gilt nicht bei Kontakt mit Besuchern nach § 30 Absatz 1.

(4) Die Anordnung nach Absatz 2 ist zu begründen. Durchführung und Ergebnis der Durchsuchungen nach den Absätzen 2 und 3 sind aktenkundig zu machen.

### § 38 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Zur Sicherung des Vollzuges, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis des Jugendarrestanten zulässig:

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale und
4. Messungen.

(2) Die hierbei gewonnenen Unterlagen oder Daten werden zu den Arrestakten genommen oder in personenbezogenen Dateien gespeichert. Sie dürfen an die Polizeivollzugsbehörden des Bundes oder der Länder, die Ausländerbehörden oder die Staatsanwaltschaften übermittelt werden, soweit dies für die in Absatz 1 sowie § 88 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 4 Nummer 7 des Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes genannten Zwecke erforderlich ist.

(3) Die Unterlagen und Daten sind zu vernichten, sobald die Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die dem Vollzug zugrunde gelegen hat, abgeschlossen ist.

### § 39 Videoüberwachung

(1) Die optische Überwachung des Einrichtungsgebäudes einschließlich des Gebäudeinneren, des Einrichtungsgeländes und der unmittelbaren Umgebung der Einrichtung mit technischen Mitteln (Videoüberwachung) sowie die Anfertigung von Aufzeichnungen hiervon sind zulässig, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung erforderlich ist. Gleches gilt für die Beobachtung während des Transports. Die Videoüberwachung von Arresträumen ist ausgeschlossen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auf die Videoüberwachung und die Anfertigung von Videoaufzeichnungen ist durch geeignete Maßnahmen hinzuweisen. Sie dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(3) Von einer Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 54 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 88 Absatz 2 des Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes sind die Betroffenen zu benachrichtigen, sofern sie nicht auf andere Weise davon Kenntnis erlangt haben oder die Benachrichtigung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Sie kann unterbleiben, solange sie den Zweck der Maßnahme vereiteln würde.

(4) Die personenbezogenen Daten sind einen Monat nach ihrer Erhebung zu löschen, sofern nicht ihre Speicherung zu den in § 54 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 88 Absatz 2 des Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes genannten Zwecken weiterhin erforderlich ist. Sie sind unverzüglich zu löschen, soweit schutzwürdige Belange der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

### § 40 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmitteln

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung kann der Vollzugsleiter im Einzelfall Maßnahmen, insbesondere den Einsatz geeigneter technischer Verfahren und technischer Mittel, zum Nachweis des Konsums von Suchtmitteln anordnen, um deren Gebrauch festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein. Abweichend von Satz 2 sind Speicheltests unter Nutzung eines Mundschleimhautabstrichs zulässig. Die den Jugendarrestanten entnommenen Körperzellen dürfen nur für Zwecke der der Entnahme zugrundeliegenden Maßnahme verwendet werden; sie sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind.

### § 41 Besondere Sicherungsmaßnahmen und Fesselung

(1) Gegen Jugendarrestanten können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn die Gefahr einer erheblichen Störung der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung nicht auf andere Weise vermieden oder behoben werden kann. Sie sind insbesondere zur Abwehr der Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, von Selbstverletzungen oder der Selbsttötung zulässig.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthalterung von Gegenständen,
2. die Beobachtung des Jugendarrestanten, auch mit optisch-technischen Hilfsmitteln in dafür vorgesehenen Arresträumen, und

3. die Trennung von anderen Jugendarrestanten (Absonderung).

(3) Eine Absonderung von mehr als acht Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person des Jugendarrestanten liegenden konkreten Gefahr der Anwendung körperlicher Gewalt gegenüber anderen Personen unerlässlich ist. Der betroffene Jugendarrestant ist besonders zu betreuen. Jede Absonderung, die insgesamt die Dauer von acht Stunden überschreitet, ist der Aufsichtsbehörde und auf Antrag des Jugendarrestanten seinem Verteidiger unverzüglich durch den Vollzugsleiter mitzuteilen.

(4) Bei einem Aufenthalt außerhalb der Einrichtung nach § 22 Absatz 5 Satz 3 und bei Vorführungen auf Veranlassung eines Gerichts oder einer Behörde oder beim Transport ist die Fesselung des Jugendarrestanten an den Händen oder an den Füßen zulässig, wenn eine konkrete Entweichungsgefahr in seiner Person besteht. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

#### § 42

#### **Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen und Verfahren**

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet der Vollzugsleiter an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung des Vollzugsleiters ist unverzüglich einzuholen.

(2) Wird ein Jugendarrestant ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet sein seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(3) Die Entscheidung wird dem Jugendarrestanten mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst. Dies gilt nicht für die Fälle des § 41 Absatz 4 Satz 1.

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

#### § 43

#### **Einsatz optisch-technischer Hilfsmittel zur Beobachtung**

(1) Der Aufsichtsbehörde und auf Antrag des Jugendarrestanten seinem Verteidiger ist die Beobachtung mit optisch-technischen Hilfsmitteln nach § 41 Absatz 2 Nummer 2 unverzüglich durch den Vollzugsleiter mitzuteilen, wenn diese länger als 24 Stunden aufrechterhalten wird. Vor der Durchführung der optisch-technischen Beobachtung ist der Jugendarrestant in geeigneter Weise darüber zu informieren. Es ist sicherzustellen, dass für den Jugendarrestanten die Durchführung der optisch-technischen Beobachtung erkennbar ist. Das Schamgefühl ist zu schonen. Die Beobachtung weiblicher Jugendarrestanten soll durch weibliche Bedienstete und die Beobachtung männlicher Jugendarrestanten soll durch männliche Bedienstete erfolgen.

(2) Die mittels optisch-technischer Hilfsmittel zulässig erhobenen Daten dürfen nur gespeichert werden (Videoaufzeichnung), wenn dies zur Erreichung des die Erhebung gestattenden Zwecks erforderlich ist. Die Daten sind spätestens nach 72 Stunden zu löschen. Eine Speicherung darüber

hinaus ist nur zulässig, soweit und solange dies zur Verfolgung einer Straftat erforderlich ist.

#### **Abschnitt 7 Unmittelbarer Zwang**

#### **§ 44 Begriffsbestimmung**

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch einfache körperliche Gewalt oder Hilfsmittel der körperlichen Gewalt.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln.

#### § 45

#### **Allgemeine Voraussetzungen**

(1) Soweit es zur Durchführung von Vollzugs- oder Sicherungsmaßnahmen erforderlich ist, dürfen Bedienstete unmittelbaren Zwang anwenden. Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs ist diejenige zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

(2) Gegen andere Personen als Jugendarrestanten darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Jugendarrestanten zu befreien oder widerrechtlich in die Einrichtung einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufzuhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.

#### § 46

#### **Androhung**

Unmittelbarer Zwang ist anzudrohen. Die Androhung darf nur unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

#### **Abschnitt 8 Konfliktregelung**

#### **§ 47 Erzieherische Maßnahmen**

(1) Verstöße der Jugendarrestanten gegen Pflichten, die ihnen durch oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind unverzüglich in einem Gespräch zu erörtern und aufzuarbeiten.

(2) Ist eine Konfliktregelung nicht möglich oder erfolgreich, können Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den Jugendarrestanten ihr Fehlverhalten bewusst zu machen. Als solche Maßnahmen sind zulässig:

1. die Erteilung von Weisungen und Auflagen,

2. die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung und
3. der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen für bis zu zwei Tage.

(3) Die Anordnung beschränkender Maßnahmen nach Absatz 2 trifft der Vollzugsleiter im Gespräch nach Absatz 1. Die Anordnung ist aktenkundig zu machen.

### Teil 3 Andere Arrestformen und Vollzug in freien Formen

#### Abschnitt 1 Andere Arrestformen

##### § 48 Freizeit- und Kurzarrest

(1) Für den Freizeit- und Kurzarrest gelten die Vorschriften für den Dauerarrest entsprechend, soweit die kurze Arrestdauer dies zulässt und in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die ärztliche Eingangsuntersuchung nach § 10 Absatz 3 kann entfallen, es sei denn, es liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Arresttauglichkeit oder für behandlungsbedürftige Krankheiten oder Verletzungen vor.

(3) Das Zugangs- und das Perspektivengespräch können miteinander verbunden werden. In diesem Fall genügt es, wenn das Gespräch durch einen erzieherisch geschulten und mit den besonderen Voraussetzungen des Jugendarrestes vertrauten Bediensteten geführt wird. Ein Förderplan wird nicht erstellt. Der Bericht über den Vollzugsverlauf kann in abgekürzter Form erstellt werden.

(4) Im Vollzug des Freizeit- und Kurzarrestes finden die §§ 13, 16, 28 und 41 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 keine Anwendung. § 23 gilt mit der Maßgabe, dass den Jugendarrestanten eine sportliche Betätigung ermöglicht werden soll.

##### § 49 Nichtbefolgungsarrest

(1) Wurde Jugendarrest wegen Nichtbefolging erteilter Weisungen oder Auflagen verhängen, sollen mit dem Jugendarrestanten die Gründe für deren Nichtbefolging erörtert werden. Er soll dazu motiviert werden, die ihm erteilten Weisungen oder Auflagen zu befolgen. Es soll ihm während des Jugendarrestes dazu Gelegenheit gegeben werden. Dazu kann ihm Aufenthalt außerhalb der Einrichtung gestattet werden, soweit kein Versagungsgrund nach § 13 Absatz 2 vorliegt.

(2) Absatz 1 gilt für die Nichtbefolging von Anordnungen nach § 98 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

#### Abschnitt 2 Vollzug in freien Formen

##### § 50 Vollzug in freien Formen

(1) Dauerarrest und Nichtbefolgungsarrest können in geeigneten Fällen mit Zustimmung des Vollstreckungsleiters und des Jugendarrestanten sowie der Personensorgeberechtigten in freien Formen durchgeführt werden. Die Aufnahme erfolgt zunächst in der Einrichtung.

(2) Geeignet ist ein Jugendarrestant für den Vollzug in freien Formen, wenn nicht zu befürchten ist, dass er sich dem Vollzug entziehen oder den Vollzug in freien Formen zur Begehung von Straftaten nutzen werde, und wenn die Erreichung des Vollzugsziels durch die freie Form des Vollzuges besonders gefördert wird.

(3) Erweist sich der Jugendarrestant nach Beginn des Vollzuges in freien Formen nicht mehr als hierfür geeignet, ist er wieder in der Einrichtung unterzubringen.

(4) Das Staatsministerium der Justiz bestimmt die für den Jugendarrest in freien Formen zugelassenen Einrichtungen und seine nähere Ausgestaltung. Bei Bedarf wird das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz beteiligt. Während der Unterbringung im Jugendarrest in freien Formen besteht das Vollzugsverhältnis des Jugendarrestanten zur Einrichtung fort.

### Teil 4 Aufhebung von Maßnahmen und Beschwerde

#### § 51 Aufhebung von Maßnahmen

Für den Widerruf und die Rücknahme von Maßnahmen nach diesem Gesetz gilt § 86 des Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.

#### § 52 Beschwerderecht

(1) Der Jugendarrestant kann sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, an den Vollzugsleiter wenden. Dieses Recht steht auch den Personensorgeberechtigten zu.

(2) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

### Teil 5 Kriminologische Forschung, Aktenführung und Datenschutz

#### § 53 Evaluation und Kriminologische Forschung

(1) Behandlungsprogramme für die Jugendarrestanten sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

(2) Der Vollzug des Jugendarrestes, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien sowie die Behandlungsprogramme und deren

Wirkungen auf die Erreichung der Vollzugsziele, soll regelmäßig durch den kriminologischen Dienst, durch eine Hochschule oder durch eine andere Stelle wissenschaftlich begleitet und erforscht werden. § 476 der Strafprozeßordnung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können.

#### § 54

#### Entsprechende Anwendung des Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes

Die §§ 88 bis 96 des Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes gelten mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Eine Übermittlung personenbezogener Daten über die in § 88 Absatz 4 Satz 1 des Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes genannten Zwecke hinaus darf an allgemein- und berufsbildende Schulen sowie an die für Schule und Berufsbildung zuständigen Behörden erfolgen, soweit dies für die Durchführung ihrer Maßnahmen und Fördermaßnahmen oder Maßnahmen der nachsorgenden Betreuung im Sinne dieses Gesetzes notwendig ist.
2. Eine Auskunftserteilung an nicht-öffentliche Stellen nach § 88 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes erfolgt nicht.
3. Die Arrestakten sind Gefangenpersonalakten im Sinne des § 92 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes.
4. Der Vollstreckungsleiter nach § 82 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes ist Strafvollstreckungsbehörde im Sinne des § 92 Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes.

#### Teil 6

#### Organisation, Vollstreckungsplan und Vollzugsgemeinschaft

#### § 55

#### Trennungsgrundsatz, Aufsichtsbehörde und Ausstattung

(1) Die Durchführung des Jugendarrestes erfolgt vom Strafvollzug und von sonstigen Haftarten getrennt. § 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Aufsichtsbehörde ist das Staatsministerium der Justiz.

(3) Arrest- und Funktionsräume sind zweckentsprechend auszustatten. Personelle Ausstattung und sachliche Mittel der Einrichtung sind daran auszurichten, dass die erforderlichen Fördermaßnahmen durchgeführt werden können.

#### § 56

#### Festsetzung der Belegungsfähigkeit und Überbelegungsverbot

(1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Einrichtung so fest, dass eine angemessene Unterbringung und Betreuung der Jugendarrestanten gewährleistet ist.

(2) Arresträume dürfen nicht mit mehr Jugendarrestanten als zugelassen belegt werden.

#### § 57

#### Leiter der Einrichtung und Vollzugsleiter

(1) Leiter der Einrichtung im Sinne dieses Gesetzes ist der von der Aufsichtsbehörde für die Jugendstraf- oder Justizvollzugsanstalt, der die Einrichtung angegliedert ist, als hauptamtlicher Leiter bestellte Beamte. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Einrichtung.

(2) Vollzugsleiter im Sinne dieses Gesetzes ist der Jugendrichter am Ort der Einrichtung. Sind dort mehrere Jugendrichter tätig, bestimmt die Aufsichtsbehörde einen Jugendrichter zum Vollzugsleiter. Der Vollzugsleiter trägt die Verantwortung für die erzieherische Ausgestaltung und Organisation des Jugendarrestes und leitet die Bediensteten der Einrichtung fachlich an.

(3) Einzelne Aufgabenbereiche und Befugnisse des Vollzugsleiters können durch diesen auf andere, hierfür geeignete Bedienstete übertragen werden. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Absatz 2 einen Beamten der zweiten Einstiegsebene der Laufbahnguppe 2 zum Vollzugsleiter bestellen. In diesem Fall bleibt die Regelung des § 85 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes mit der Maßgabe unberührt, dass für die Abgabe der Vollstreckung an die Stelle des als Vollzugsleiter zuständigen Jugendrichters der am Ort des Vollzuges nach der Geschäftsverteilung des betreffenden Amtsgerichts zuständige Jugendrichter tritt.

#### § 58

#### Bedienstete

(1) Die Aufgaben der Einrichtung werden von Beamten wahrgenommen. Aus besonderen Gründen können die Aufgaben auch anderen Bediensteten der Einrichtung und nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.

(2) Das für die Erreichung des Vollzugsziels erforderliche Personal, unter anderem Sozialarbeiter, Psychologen und Pädagogen, ist vorzuhalten. Fortbildung, Praxisberatung und -begleitung sowie die zur Qualitätssicherung erforderliche Supervision für die Bediensteten sind zu gewährleisten.

(3) Es sollen Bedienstete eingesetzt werden, die für den Umgang mit jungen Menschen besonders geeignet sind. Diese Eignung soll mit Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 gefördert werden.

#### § 59

#### Beirat

Die bei den Justizvollzugsanstalten oder der Jugendstrafvollzugsanstalt gebildeten Beiräte begleiten nach Maßgabe der Regelungen des § 116 Absatz 2 bis 5 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes für die Justizvollzugsanstalten und des § 111 Absatz 2 bis 5 des Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes für die Jugendstrafvollzugsanstalt auch den Vollzug des Jugendarrestes.

#### § 60

#### Hausordnung

Der Vollzugsleiter erlässt im Benehmen mit dem Leiter der Einrichtung für die Einrichtung zur Gestaltung und

Organisation des Vollzugsalltags eine Hausordnung. Die Hausordnung ist für die Jugendarrestanten verständlich zu fassen und soll auf das notwendige Maß an Regelungen beschränkt werden. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung vorbehalten.

### § 61 Vollstreckungsplan und Vollzugsgemeinschaft

(1) Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Einrichtung in einem Vollstreckungsplan.

(2) Im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften kann der Vollzug des Jugendarrestes auch in Einrichtungen der Justizverwaltungen anderer Länder vorgesehen werden.

### Teil 7 Schlussbestimmungen

### § 62 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Rechte auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 16 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen), auf Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 27 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen) und auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt.

### § 63 Verhältnis zum Bundesrecht

Dieses Gesetz ersetzt gemäß Artikel 125a Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in seinem Geltungsbereich § 90 des Jugendgerichtsgesetzes und die Jugendarrestvollzugsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1976 (BGBl. I S. 3270), die zuletzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Vorschriften über die Vollstreckung des Jugendarrestes (§§ 4, 5 Absatz 3, § 17 Absatz 4 sowie § 25 Absatz 1, 3 und 4 der Jugendarrestvollzugsordnung) gelten fort.

### Artikel 2 Änderung des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes

Das Sächsische Strafvollzugsgesetz vom 16. Mai 2013 (SächsGVBl. S. 250) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst: „§ 15 Geschlossener und offener Vollzug sowie Vollzug in freien Formen“.
  - b) Nach der Angabe zu § 84 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 84a Einsatz optisch-technischer Hilfsmittel zur Beobachtung“.
2. Nach § 3 Absatz 6 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt: „Die Belange der Familienangehörigen der Gefangenen sind bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen. Der Erhalt familiärer Bindungen ist zu unterstützen.“
3. In § 4 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „ein anderer Gefangener“ durch die Wörter „eine andere sprachkundige Person“ ersetzt.
4. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Ihnen ist die Hausordnung zu erläutern und die Aushändigung eines Exemplars anzubieten.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt: „(5) Bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von bis zu drei Monaten tritt an die Stelle des Diagnoseverfahrens in der Regel die Feststellung zur Person und zu den Lebensverhältnissen der Gefangenen.“
  - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und Satz 2 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 bis 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt: „In den Fällen des § 7 Absatz 6 kann sich der Vollzugs- und Eingliederungsplan auf die dort genannten Umstände beschränken. Bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von bis zu drei Monaten kann von der Erstellung eines Vollzugs- und Eingliederungsplans abgesehen werden.“
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „(2) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan zeigt den Gefangenen bereits zu Beginn des Vollzugs unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Vollzugsdauer die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen auf. Daneben kann er weitere Hilfsangebote und Empfehlungen enthalten. Die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Gefangenen sollen einbezogen werden.“
  - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
  - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
    - aa) Die Sätze 4 und 5 werden durch die folgenden Sätze ersetzt: „Die Gefangenen sollen ebenfalls an der Konferenz beteiligt werden. Im Falle der Teilnahme wird ihnen der Vollzugs- und Eingliederungsplan eröffnet und erläutert. Im Übrigen wird ihnen der Vollzugs- und Eingliederungsplan bekanntgegeben.“
    - bb) Im neuen Satz 7 wird die Angabe „§ 7 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 6“ ersetzt.
  - e) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 7 bis 9.
7. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Vollzug“ die Wörter „oder Vollzug in freien Formen“ eingefügt.
    - bb) In Nummer 10 werden nach dem Wort „Kompetenz“ die Wörter „und familienunterstützende Angebote“ eingefügt.
    - cc) In Nummer 18 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „familiären Bindungen und“ eingefügt.

- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „Bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung enthalten der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen darüber hinaus Angaben zu sonstigen Maßnahmen im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 2 dieses Gesetzes und einer Antragstellung im Sinne des § 119a Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden nach dem Wort „**Vollzug**“ die Wörter „**sowie Vollzug in freien Formen**“ eingefügt.
  - Folgender Absatz 4 wird angefügt:  
 „(4) Der Vollzug kann mit der Zustimmung des Gefangenen in freien Formen durchgeführt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.“
9. § 26 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Der“ das Wort „jeweilige“ eingefügt.
  - In Absatz 2 wird die Angabe „(StGB)“ gestrichen.
10. § 28 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 werden die Wörter „trotz Abmahnung“ gestrichen.
    - Satz 2 wird aufgehoben.
  - Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „Nicht beaufsichtigt werden ferner Besuche von Mitgliedern der Volksvertretungen des Bundes und der Länder, des Europäischen Parlaments, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, des Ausschusses der Vereinten Nationen gegen Folter, des zugehörigen Unterausschusses zur Verhütung von Folter und des entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismus, der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der konsularischen Vertretung der Heimatländer der Gefangenen und der weiteren Einrichtungen, mit denen der Kontakt aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist.“
  - Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
 „Lieg dem Vollzug eine Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuches, zugrunde, gelten § 148 Absatz 2 und § 148a der Strafprozeßordnung entsprechend; dies gilt nicht, wenn sich die Gefangenen im offenen Vollzug befinden, wenn der Vollzug in freien Formen durchgeführt wird oder wenn ihnen Lockerungen nach § 38 gewährt worden sind und ein Grund, der den Anstaltsleiter zur Aufhebung nach § 15 Absatz 2 oder § 94 ermächtigt, nicht vorliegt.“
    - In Satz 5 wird jeweils die Angabe „StGB“ durch die Wörter „des Strafgesetzbuches“ ersetzt.
11. In § 30 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „(TKG)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958)“ werden durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2230)“ ersetzt.
12. § 33 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „Ein- und ausgehende Schreiben werden auf verbotene Gegenstände kontrolliert, in der Regel in Anwesenheit des Gefangenen.“
  - Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und den entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismus, die Parlamentarische Versammlung des Europarates, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, die konsularische Vertretung ihres Heimatlandes und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist.“
13. In § 34 Satz 1 werden die Wörter „im Einzelfall“ gestrichen.
14. § 37 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „Pakete sind zu öffnen und zu durchsuchen, in der Regel in Anwesenheit des Gefangenen.“
15. § 47 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird nach dem Wort „der“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.
  - In Absatz 2 Halbsatz 2 wird nach dem Wort „die“ das Wort „jeweilige“ eingefügt.
16. In § 49 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „(SächsPolG)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 20 und 20a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 141)“ werden durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890)“ ersetzt.
17. § 55 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „(SGB IV)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 7 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579)“ werden durch die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651)“ ersetzt.
  - In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.
18. In § 57 Absatz 3 werden nach dem Wort „Arbeit“ jeweils die Wörter „oder Qualifizierungsmaßnahme“ eingefügt.
19. In § 61 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „SGB IV“ durch die Wörter „des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
20. In § 66 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
21. In § 67 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Lockerrungen“ die Wörter „oder des Vollzugs in freien Formen“ eingefügt.

22. § 68 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Gleiches gilt für eine zwangsweise Ernährung, wenn die Gefangenen mit dem Ziel der Selbsttötung die Nahrungs- oder Flüssigkeitsaufnahme verweigern.“
  - In Absatz 2 werden die Wörter „Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)“ durch die Wörter „Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.
23. In § 69 Satz 1 werden nach dem Wort „Angehörigen“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
24. Dem § 77 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Sie dürfen ferner an Ausländerbehörden übermittelt werden, soweit dies für die in § 96 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 genannten Zwecke erforderlich ist.“
25. § 79 Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:  
„Gleiches gilt für die Beobachtung während des Gefangenentransports. Die Videoüberwachung von Hafträumen ist ausgeschlossen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“
26. Dem § 80 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:  
„Abweichend von Satz 2 sind Speicheltests unter Nutzung eines Mundschleimhautabstrichs zulässig. Die den Gefangenen entnommenen Körperzellen dürfen nur für Zwecke der Entnahme zugrundeliegenden Maßnahme verwendet werden; sie sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind.“
27. § 83 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Gefangenen,“ die Wörter „auch mit optisch-technischen Hilfsmitteln in dafür vorgesehenen Hafträumen,“ eingefügt.
  - Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 sind darüber hinaus auch zulässig, wenn Gefangene bei anderen Personen auf Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3a des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 459), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, hinwirken.“
28. In § 84 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „der Gefangenen ihrem Verteidiger“ durch die Wörter „des Gefangenen seinem Verteidiger“ und die Wörter „zwei Tage“ durch die Angabe „48 Stunden“ ersetzt.
29. Nach § 84 wird folgender § 84a eingefügt:  
„§ 84a  
Einsatz optisch-technischer Hilfsmittel zur Beobachtung
- (1) Der Aufsichtsbehörde und auf Antrag des Gefangenen seinem Verteidiger ist die Beobachtung mit optisch-technischen Hilfsmitteln nach § 83 Absatz 2 Nummer 2 unverzüglich mitzuteilen, wenn diese länger als 24 Stunden aufrechterhalten wird. Vor der Durchführung der optisch-technischen Beobachtung ist der Gefangene in geeigneter Weise darüber zu informieren. Es ist sicherzustellen, dass für den Gefangenen die Durchführung der optisch-technischen Beobachtung erkennbar ist. Das Schamgefühl ist zu schonen. Die Beobachtung weiblicher Gefangener soll durch weibliche Bedienstete und die Beobachtung männlicher Gefangener soll durch männliche Bedienstete erfolgen.
- (2) Die mittels optisch-technischer Hilfsmittel zulässig erhobenen Daten dürfen nur gespeichert werden (Videoaufzeichnung), wenn dies zur Erreichung des die Erhebung gestattenden Zwecks erforderlich ist. Die Daten sind spätestens nach 72 Stunden zu löschen. Eine Speicherung darüber hinaus ist nur zulässig, soweit und solange dies zur Verfolgung einer Straftat erforderlich ist.“
30. In § 86 Absatz 4 werden nach dem Wort „Schusswaffen“ die Wörter „sowie Reizstoffe“ eingefügt.
31. § 87 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Soweit es zur Durchführung von Vollzugs- oder Sicherungsmaßnahmen erforderlich ist, dürfen Bedienstete unmittelbaren Zwang anwenden. Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs ist diejenige zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.“
32. In § 27 Nummer 2, § 32 Nummer 2 und § 89 Absatz 5 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „StGB“ durch die Wörter „des Strafgesetzbuches“ ersetzt.
33. § 90 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
    - In Nummer 7 wird das Wort „zugewiesenen“ durch das Wort „übertragenen“ und der Punkt am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.
    - Folgende Nummer 8 wird angefügt:  
„8. die disziplinarische Trennung von bis zu zwei Wochen.“
  - Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Eine disziplinarische Trennung darf nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen verhängt werden.“
  - Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
34. § 91 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 4 eingefügt:
    - Für die Dauer der disziplinarischen Trennung werden die Gefangenen getrennt von anderen Gefangenen untergebracht. Sie können in einem besonderen Haftraum untergebracht werden. Dieser muss den Anforderungen entsprechen, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Gefangenen zur Teilnahme an Maßnahmen außerhalb des Raumes, in dem die disziplinarische Trennung vollstreckt wird, und die Befugnisse zur Ausstattung des Haftraums mit eigenen Gegenständen, zum Fernsehempfang und zum Einkauf. Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs sind nicht zugelassen. Die Rechte zur Teilnahme am Gottesdienst und auf Aufenthalt im Freien bleiben unberührt.

- (3) Bevor eine disziplinarische Trennung vollstreckt wird, ist ein Arzt zu hören. Während der disziplinarischen Trennung stehen die Gefangenen unter ärztlicher Aufsicht. Die Vollstreckung unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn ansonsten die Gesundheit der Gefangenen gefährdet würde.
- (4) Die Verhängung einer disziplinarischen Trennung ist der Aufsichtsbehörde und auf Antrag der Gefangenen ihrem Verteidiger unverzüglich mitzuteilen, wenn diese länger als 48 Stunden vollstreckt wird.“
- b) Die bisherigen Abätze 2 und 3 werden die Absätze 5 und 6.
35. In § 92 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 91 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 91 Absatz 5“ ersetzt.
36. § 93 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„In geeigneten Fällen können zur Abwendung von Disziplinarmaßnahmen im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden.“
37. § 96 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 werden die Wörter „Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 270)“ durch die Wörter „Sächsischen Datenschutzgesetzes vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)“ ersetzt.
  - In Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „StGB“ durch die Wörter „des Strafgesetzbuches“ ersetzt.
  - In Absatz 5 Satz 6 wird jeweils die Angabe „StPO“ durch die Wörter „der Strafprozeßordnung“ ersetzt.
  - In Absatz 8 wird die Angabe „SächsDSG“ durch die Wörter „des Sächsischen Datenschutzgesetzes“ ersetzt.
38. § 98 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Personenbezogene Daten, die
    - Ärzten, Zahnärzten oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
    - Berufsprüfer mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder
    - staatlich anerkannten Sozialarbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen von Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über Gefangene sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Anstalt und der Aufsichtsbehörde der Schweigepflicht. Die in Satz 1 genannten Personen haben sich gegenüber dem Anstaltsleiter zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben von Gefangenen oder Dritten erforderlich ist. Die in Satz 1 genannten Personen sind gegenüber dem Anstaltsleiter zur Offenbarung ihnen im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordenen Geheimnisse befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Gefangenen oder Dritter erforderlich ist.
- Sonstige Offenbarungsbefugnisse und -pflichten bleiben unberührt. Die Gefangenen sind vor der Erhebung über die nach den Sätzen 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 StGB“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Sofern die in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen außerhalb des Vollzugs mit der Untersuchung, Behandlung oder Betreuung von Gefangenen beauftragt werden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass sie auch zur Unterrichtung einer in Absatz 2 Satz 1 genannten und in der Anstalt tätigen Person befugt sind.“
39. § 99 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 13 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz – BKAG) vom 7. Juli 1997 (BGBI. I S. 1650), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBI. I S. 1566, 1567) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 32 Absatz 2 Satz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBI. I S. 1354)“ ersetzt.
  - In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „SächsDSG“ durch die Wörter „des Sächsischen Datenschutzgesetzes“ ersetzt.
  - In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.
40. In § 97 Absatz 1 Satz 2, § 100 Absatz 6, § 101 Absatz 4 und § 102 wird jeweils die Angabe „SächsDSG“ durch die Wörter „des Sächsischen Datenschutzgesetzes“ ersetzt.
41. In den §§ 103 und 105 Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „StPO“ durch die Wörter „der Strafprozeßordnung“ ersetzt.
42. Dem § 106 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Das Staatsministerium der Justiz bestimmt die für den Strafvollzug in freien Formen zugelassenen Einrichtungen und seine nähere Ausgestaltung. Während der Unterbringung im Strafvollzug in freien Formen besteht das Vollzugsverhältnis der Gefangenen zur jeweiligen Justizvollzugsanstalt fort.“
43. In § 111 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPfG) vom 16. Juli 2003 (BGBI. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBI. I S. 2515, 2537)“ durch die Wörter „Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBI. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBI. I S. 2581) geändert worden ist“ ersetzt.
44. In § 113 Satz 1 werden die Wörter „auf der Grundlage dieses Gesetzes“ gestrichen.
45. In § 114 Absatz 1 werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.
46. In § 120 Satz 1 werden die Wörter „Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz – StVollzG) vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch

Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425, 2428), in der jeweils geltenden Fassung" durch das Wort „Strafvollzugsgesetz“ ersetzt.

47. § 121 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Strafvollzugsgesetz (Strafvollzugsvergütungsordnung – StVollzVergO) vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894, 2896)“ durch die Wörter „Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) geändert worden ist“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „StVollzG“ durch die Wörter „des Strafvollzugsgesetzes“ ersetzt.

**Artikel 3  
Änderung des Sächsischen  
Jugendstrafvollzugsgesetzes**

Das Sächsische Jugendstrafvollzugsgesetz vom 12. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 558), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (SächsGVBl. S. 250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 41 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik“.
  - b) Nach der Angabe zu § 74 wird folgende Angabe eingefügt:
 

„§ 74a Einsatz optisch-technischer Hilfsmittel zur Beobachtung“.
2. In § 1 werden die Wörter „(JGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513, 517), in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.
3. In § 3 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „angeordneter oder“ eingefügt.
4. In § 6 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „ein anderer Gefangener“ durch die Wörter „eine andere sprachkundige Person“ ersetzt.
5. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Die Belange der Personensorgeberechtigten und der Familienangehörigen der Gefangenen sind, soweit dies möglich ist und sie dem Vollzugsziel nicht zuwider laufen, bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen. Der Erhalt familiärer Bindungen ist zu unterstützen.“
6. § 9 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Ihm ist die Hausordnung zu erläutern und die Aushändigung eines Exemplars anzubieten.“
7. In § 10 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Gefangenen mit“ die Wörter „angeordneter oder“ eingefügt.
8. § 11 Absatz 5 Satz 4 und 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
 

„Die Gefangenen sollen ebenfalls an der Konferenz beteiligt werden. Im Falle der Teilnahme wird ihnen der Vollzugs- und Eingliederungsplan eröffnet und erläutert.“

Im Übrigen wird ihnen der Vollzugs- und Eingliederungsplan bekanntgegeben.“

9. § 11a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 10 werden nach dem Wort „Kompetenz“ die Wörter „und familienunterstützende Angebote“ eingefügt.
  - bb) In Nummer 18 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „familiären Bindungen und“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung enthalten der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen darüber hinaus Angaben zu sonstigen Maßnahmen im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 2 dieses Gesetzes und einer Antragstellung im Sinne des § 119a Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

10. In § 14 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Ist die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten“ durch die Wörter „Ist Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten“ ersetzt.

11. In § 22 Absatz 3 werden die Wörter „(Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422, 1427)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651)“ ersetzt.

12. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „der“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.
  - bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird nach dem Wort „die“ das Wort „jeweilige“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „(SächsPolG)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 20 und 20a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 141)“ werden durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890)“ ersetzt.

13. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„(4) Erkranken Gefangene schwer oder versterben sie, werden die nahen Angehörigen in der Regel unverzüglich benachrichtigt. Bei minderjährigen Gefangenen werden stets die Personensorgeberechtigten informiert. Dem Wunsch der Gefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.“

14. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 

„Gleiches gilt für eine zwangsweise Ernährung, wenn die Gefangenen mit dem Ziel der Selbsttötung die Nahrungs- oder Flüssigkeitsaufnahme verweigern.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)“ durch die Wörter „Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.
15. § 37 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „zugewiesenen“ durch das Wort „übertragen“ ersetzt.
  - In Satz 2 wird das Wort „zugewiesen“ durch das Wort „übertragen“ ersetzt.
16. § 41 wird wie folgt gefasst:
- „§ 41  
Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik
- (1) Der Zugang zum Rundfunk ist zu ermöglichen. Er kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Gefangenen untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt unerlässlich ist.
- (2) Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte werden zugelassen, wenn nicht Gründe des § 29 Satz 2 entgegenstehen oder in der Anstalt Mietgeräte oder ein Haftraummediensystem zur Verfügung gestellt werden. Ein Ausschluss eigener Geräte nach Satz 1 Alternative 2 und 3 setzt voraus, dass den Gefangenen für den Zugang zu einer Grundversorgung mit öffentlich-rechtlichem Rundfunk keine Kosten für die Zurverfügungstellung der Geräte berechnet werden. Andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik können unter den Voraussetzungen von Satz 1 zugelassen werden. § 55b bleibt unberührt.
- (3) Die Anstalt kann die Bereitstellung und den Betrieb der Empfangsanlagen, die Bereitstellung, Vermietung oder Ausgabe von Hörfunk- und Fernsehgeräten sowie von anderen Geräten der Informations- und Unterhaltungselektronik einem Dritten gestatten oder übertragen.“
17. In § 43 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „ihrer Religionsgemeinschaft“ gestrichen.
18. § 47 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 wird die Angabe „StGB“ durch die Wörter „des Strafgesetzbuches“ ersetzt.
    - In Satz 2 wird nach dem Wort „Der“ das Wort „jeweilige“ eingefügt.
  - In Absatz 4 wird die Angabe „JGG“ durch die Wörter „des Jugendgerichtsgesetzes“ ersetzt.
19. § 49 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 werden die Wörter „trotz Abmahnung“ gestrichen.
    - Satz 2 wird aufgehoben.
  - Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 wird die Angabe „JGG“ durch die Wörter „des Jugendgerichtsgesetzes“ ersetzt.
    - Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Nicht beaufsichtigt werden ferner Besuche von Mitgliedern der Volksvertretungen des Bundes und der Länder, des Europäischen Parlaments, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, des Ausschusses der Vereinten Nationen gegen Folter, des zugehörigen Unterausschusses zur Verhütung von Folter und des entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismus, der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der konsularischen Vertretung der Heimatländer der Gefangenen und der weiteren Einrichtungen, mit denen der Kontakt aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist.“
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „JGG“ durch die Wörter „des Jugendgerichtsgesetzes“ ersetzt.
  - Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„Lieg dem Vollzug eine Straftat nach §129a des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuches, zugrunde, gelten § 148 Absatz 2 und § 148a der Strafprozeßordnung entsprechend; dies gilt nicht, wenn sich die Gefangenen im offenen Vollzug befinden, wenn der Vollzug in freien Formen durchgeführt wird oder wenn ihnen Lockerungen nach § 15 gewährt worden sind und ein Grund, der den Anstaltsleiter zur Aufhebung nach § 13 Absatz 2 und § 86 ermächtigt, nicht vorliegt.“
  - In Satz 5 wird jeweils die Angabe „StGB“ durch die Wörter „des Strafgesetzbuches“ ersetzt.
20. In § 51 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „(TKG)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958)“ werden durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2230)“ ersetzt.
21. In § 48 Nummer 2 und § 53 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „StGB“ durch die Wörter „des Strafgesetzbuches“ ersetzt.
22. § 54 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Ein- und ausgehende Schreiben werden auf verbotene Gegenstände kontrolliert, in der Regel in Anwesenheit des Gefangenen.“
  - Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und den entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismus, die Parlamentarische Versammlung des Europarates, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, die konsularische Vertretung ihres Heimatlandes und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist.“
23. In § 55 Satz 1 werden die Wörter „im Einzelfall“ gestrichen.
24. § 56 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Pakete sind zu öffnen und zu durchsuchen, in der Regel in Anwesenheit des Gefangenen.“

25. § 57 wird wie folgt geändert:

  - In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „(SGB IV)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474)“ werden durch

- die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651)“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.
26. In § 59 Absatz 3 werden nach dem Wort „Arbeit“ jeweils die Wörter „oder Qualifizierungsmaßnahme“ eingefügt.
27. Dem § 67 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Sie dürfen ferner an Ausländerbehörden übermittelt werden, soweit dies für die in § 88 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 genannten Zwecke erforderlich ist.“
28. § 68a Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:  
„Gleiches gilt für die Beobachtung während des Gefangenentransports. Die Videoüberwachung von Hafträumen ist ausgeschlossen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt.“
29. Dem § 69 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:  
„Abweichend von Satz 2 sind Speicheltests unter Nutzung eines Mundschleimhautabstrichs zulässig. Die den Gefangenen entnommenen Körperzellen dürfen nur für Zwecke der Entnahme zugrundeliegenden Maßnahme verwendet werden; sie sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind.“
30. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Gefangenen,“ die Wörter „auch mit optisch-technischen Hilfsmitteln in dafür vorgesehenen Hafträumen,“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 sind darüber hinaus auch zulässig, wenn Gefangene bei anderen Personen auf Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3a des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 459), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, hinwirken.“
31. In § 74 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „der Gefangenen ihrem Verteidiger“ durch die Wörter „des Gefangenen seinem Verteidiger“ und die Wörter „zwei Tage“ durch die Angabe „48 Stunden“ ersetzt.
32. Nach § 74 wird folgender § 74a eingefügt:  
„§ 74a  
Einsatz optisch-technischer Hilfsmittel zur Beobachtung
- (1) Der Aufsichtsbehörde und auf Antrag des Gefangenen seinem Verteidiger ist die Beobachtung mit optisch-technischen Hilfsmitteln nach § 71 Absatz 2 Nummer 2 unverzüglich mitzuteilen, wenn diese länger als 24 Stunden aufrechterhalten wird. Vor der Durchführung der optisch-technischen Beobachtung ist der Gefangene in geeigneter Weise darüber zu informieren. Es ist sicherzustellen, dass für den Gefangenen die Durchführung der optisch-technischen Beobachtung erkennbar ist. Das Schamgefühl ist zu schonen. Die Beobachtung weiblicher Gefangener soll durch weibliche Bedienstete und die Beobachtung männlicher Gefangener soll durch männliche Bedienstete erfolgen.
- (2) Die mittels optisch-technischer Hilfsmittel zulässig erhobenen Daten dürfen nur gespeichert werden (Videoaufzeichnung), wenn dies zur Erreichung des die Erhebung gestattenden Zwecks erforderlich ist. Die Daten sind spätestens nach 72 Stunden zu löschen. Eine Speicherung darüber hinaus ist nur zulässig, soweit und solange dies zur Verfolgung einer Straftat erforderlich ist.“
33. In § 77 Absatz 4 werden nach dem Wort „Hiebwaffen“ die Wörter „und Reizstoffe“ eingefügt.
34. § 78 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Soweit es zur Durchführung von Vollzugs- oder Sicherungsmaßnahmen erforderlich ist, dürfen Bedienstete unmittelbaren Zwang anwenden. Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs ist diejenige zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.“
35. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 7 wird das Wort „zugewiesen“ durch das Wort „übertragenen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:  
„5. die disziplinarische Trennung bis zu zwei Wochen.“
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Eine disziplinarische Trennung darf nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen verhängt werden.“
- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
36. § 83 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 4 eingefügt:  
„(2) Für die Dauer der disziplinarischen Trennung werden die Gefangenen getrennt von anderen Gefangenen untergebracht. Sie können in einem besonderen Haftraum untergebracht werden. Dieser muss den Anforderungen entsprechen, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Gefangenen zur Teilnahme an Maßnahmen außerhalb des Raumes, in dem die disziplinarische Trennung vollstreckt wird, und die Befugnisse zur Ausstattung des Haftraums mit eigenen Gegenständen, zum Fernsehempfang und zum Einkauf. Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs sind nicht zugelassen. Die Rechte zur Teilnahme am Gottesdienst und auf Aufenthalt im Freien bleiben unberührt.“
- (3) Bevor eine disziplinarische Trennung vollstreckt wird, ist ein Arzt zu hören. Während der disziplinarischen Trennung stehen die Gefangenen unter ärztlicher Aufsicht. Die Vollstreckung unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn ansonsten die Gesundheit der Gefangenen gefährdet würde.
- (4) Die Verhängung einer disziplinarischen Trennung ist der Aufsichtsbehörde und auf Antrag der Gefangenen ihrem Verteidiger unverzüglich mitzuteilen, wenn diese länger als 48 Stunden vollstreckt wird.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 5 und 6.
37. In § 84 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 83 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 83 Absatz 5“ ersetzt.
38. § 88 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 werden die Wörter „Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 530)“ durch die Wörter „Sächsischen Datenschutzgesetzes vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)“ ersetzt.
  - In Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „StGB“ durch die Wörter „des Strafgesetzbuches“ ersetzt.
  - In Absatz 5 Satz 6 wird jeweils die Angabe „StPO“ durch die Wörter „der Strafprozeßordnung“ ersetzt.
  - In Absatz 8 wird die Angabe „SächsDSG“ durch die Wörter „des Sächsischen Datenschutzgesetzes“ ersetzt.
39. § 90 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Personenbezogene Daten, die

    - Ärzten, Zahnärzten oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
    - Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder
    - staatlich anerkannten Sozialarbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen
 von Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über Gefangene sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Anstalt und der Aufsichtsbehörde der Schweigepflicht. Die in Satz 1 genannten Personen haben sich gegenüber dem Anstaltsleiter zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben von Gefangenen oder Dritten erforderlich ist. Die in Satz 1 genannten Personen sind gegenüber dem Anstaltsleiter zur Offenbarung ihnen im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordenen Geheimnisse befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse und -pflichten bleiben unberührt. Die Gefangenen sind vor der Erhebung über die nach den Sätzen 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.“
  - In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „oder genutzt“ gestrichen und die Angabe „§ 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 StGB“ wird durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
  - Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„(4) Sofern die in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen außerhalb des Vollzugs mit der Untersuchung, Behandlung oder Betreuung von Gefangenen beauftragt werden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass sie auch zur Unterichtung einer in Absatz 2 Satz 1 genannten und in der Anstalt tätigen Person befugt sind.“
40. § 91 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 13 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz – BKAG) vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3409, 3414) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 32 Absatz 2 Satz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354)“ ersetzt.
  - In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „SächsDSG“ durch die Wörter „des Sächsischen Datenschutzgesetzes“ ersetzt.
  - In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 werden jeweils die Wörter „und für Europa“ gestrichen.
41. In § 89 Absatz 1 Satz 2, § 92 Absatz 6, § 93 Absatz 4 und § 94 wird jeweils die Angabe „SächsDSG“ durch die Wörter „des Sächsischen Datenschutzgesetzes“ ersetzt.
42. In den §§ 95 und 97 Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „StPO“ durch die Wörter „der Strafprozeßordnung“ ersetzt.
43. § 98 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 3 werden die Wörter „Aus- und Fortbildungsmaßnahmen“ durch die Wörter „Aus-, Fortbildungs-, Behandlungs- und Erziehungsmaßnahmen“ ersetzt.
    - Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt: „Die Gefangenen sind vor schädlichen Einflüssen zu schützen.“
  - In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.
44. In § 102 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „angeordneter oder“ eingefügt.
45. In § 104 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPfG) vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 53 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2413)“ durch die Wörter „Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist“ ersetzt.
46. In § 108 Satz 1 werden die Wörter „auf der Grundlage dieses Gesetzes“ gestrichen.
47. § 113 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz – StVollzG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122, 140) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Strafvollzugsgesetzes“ ersetzt.
  - In Satz 2 wird jeweils die Angabe „StVollzG“ durch die Wörter „des Strafvollzugsgesetzes“ ersetzt.
48. In § 109 Absatz 1 und § 114 werden jeweils die Wörter „und für Europa“ gestrichen.

## 49. § 115 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Strafvollzugsgesetz (Strafvollzugsvergütungsordnung – StVollzVergO) vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57)“ durch die Wörter „Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) geändert worden ist“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „SächsJStVollzG“ gestrichen.

**Artikel 4**  
**Änderung des Sächsischen**  
**Sicherungsverwaltungsvollzugsgesetzes**

Das Sächsische Sicherungsverwaltungsvollzugsgesetz vom 16. Mai 2013 (SächsGVBl. S. 294) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 89 folgende Angabe eingefügt:  
 „§ 89a Einsatz optisch-technischer Hilfsmittel zur Beobachtung“.
2. Nach § 3 Absatz 5 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:  
 „Die Belange der Familienangehörigen der Untergebrachten sind bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen. Der Erhalt familiärer Bindungen ist zu unterstützen.“
3. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „Ihnen ist die Hausordnung zu erläutern und die Aushändigung eines Exemplars anzubieten.“
4. § 8 Absatz 5 Satz 5 und 6 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:  
 „Die Untergebrachten sollen ebenfalls an der Konferenz beteiligt werden. Im Falle der Teilnahme wird ihnen der Vollzugs- und Eingliederungsplan eröffnet und erläutert. Im Übrigen wird ihnen der Vollzugs- und Eingliederungsplan bekanntgegeben.“
5. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Kompetenz“ die Wörter „und familienunterstützende Angebote“ eingefügt.
  - b) In Nummer 16 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „familiären Bindungen und“ eingefügt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „(StGB)“ gestrichen.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „StGB“ durch die Wörter „des Strafgesetzbuches“ ersetzt.
7. § 27 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Der“ das Wort „jeweilige“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „StGB“ durch die Wörter „des Strafgesetzbuches“ ersetzt.
8. § 29 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „trotz Abmahnung“ gestrichen.
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

## b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nicht beaufsichtigt werden ferner Besuche von Mitgliedern der Volksvertretungen des Bundes und der Länder, des Europäischen Parlaments, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, des Ausschusses der Vereinten Nationen gegen Folter, des zugehörigen Unterausschusses zur Verhütung von Folter und des entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismus, der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der konsularischen Vertretung der Heimatländer der Untergebrachten und der weiteren Einrichtungen, mit denen der Kontakt aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist.“

## c) Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Lieg dem Vollzug eine Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuches, zugrunde, gelten § 148 Absatz 2 und § 148a der Strafprozeßordnung entsprechend; dies gilt nicht, wenn sich die Untergebrachten im offenen Vollzug befinden oder wenn ihnen Lockerungen nach § 40 gewährt werden sind und ein Grund, der den Anstaltsleiter zur Aufhebung nach § 13 Absatz 2 oder § 95 ermächtigt, nicht vorliegt.“

## 9. In § 31 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „(TKG)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958)“ werden durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2230)“ ersetzt.

## 10. § 34 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein- und ausgehende Schreiben werden auf verbotene Gegenstände kontrolliert, in der Regel in Anwesenheit des Untergebrachten.“

## b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und den entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismus, die Parlamentarische Versammlung des Europarates, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, die konsularische Vertretung ihres Heimatlandes und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist.“

## 11. In § 35 Satz 1 werden die Wörter „im Einzelfall“ gestrichen.

## 12. § 38 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Pakete sind zu öffnen und zu durchsuchen, in der Regel in Anwesenheit des Untergebrachten.“

## 13. In § 52 Satz 1 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „jeweilige“ eingefügt.

## 14. In § 54 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „(SächsPolG)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 20 und 20a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (BGBl. I S. 130, 141)“

- werden durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890)“ ersetzt.
15. § 60 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „(SGB IV)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 7 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579, 595)“ werden durch die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651)“ ersetzt.
  - In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.
16. In § 62 Absatz 3 werden nach dem Wort „Arbeit“ jeweils die Wörter „oder Qualifizierungsmaßnahme“ eingefügt.
17. In § 71 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
18. § 73 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Gleiches gilt für eine zwangsweise Ernährung, wenn die Untergebrachten mit dem Ziel der Selbsttötung die Nahrungs- oder Flüssigkeitsaufnahme verweigern.“
  - In Absatz 2 werden die Wörter „Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)“ durch die Wörter „Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.
19. In § 74 Satz 1 werden nach dem Wort „Angehörigen“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
20. Dem § 82 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Sie dürfen ferner an Ausländerbehörden übermittelt werden, soweit dies für die in § 97 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 genannten Zwecke erforderlich ist.“
21. § 84 Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:  
„Gleiches gilt für die Beobachtung während des Transports der Untergebrachten. Die Videoüberwachung von Zimmern ist ausgeschlossen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“
22. Dem § 85 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:  
„Abweichend von Satz 2 sind Speicheltests unter Nutzung eines Mundschleimhautabstrichs zulässig. Die den Untergebrachten entnommenen Körperzellen dürfen nur für Zwecke der Entnahme zugrundeliegenden Maßnahme verwendet werden; sie sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind.“
23. § 88 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Untergebrachten,“ die Wörter „auch mit optisch-technischen Hilfsmitteln in dafür vorgesehenen Zimmern,“ eingefügt.
  - Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 sind darüber hinaus auch zulässig, wenn Untergebrachte bei anderen Personen auf Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3a des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 459), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, hinwirken.“
24. In § 89 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „der Untergebrachten ihrem Verteidiger“ durch die Wörter „des Untergebrachten seinem Verteidiger“ und die Wörter „zwei Tage“ durch die Angabe „48 Stunden“ ersetzt.
25. Nach § 89 wird folgender § 89a eingefügt:  
„§ 89a  
Einsatz optisch-technischer Hilfsmittel zur Beobachtung
- (1) Der Aufsichtsbehörde und auf Antrag des Untergebrachten seinem Verteidiger ist die Beobachtung mit optisch-technischen Hilfsmitteln nach § 88 Absatz 2 Nummer 2 unverzüglich mitzuteilen, wenn diese länger als 24 Stunden aufrechterhalten wird. Vor der Durchführung der optisch-technischen Beobachtung ist der Untergebrachte in geeigneter Weise darüber zu informieren. Es ist sicherzustellen, dass für den Untergebrachten die Durchführung der optisch-technischen Beobachtung erkennbar ist. Das Schamgefühl ist zu schonen. Die Beobachtung weiblicher Untergebrachter soll durch weibliche Bedienstete und die Beobachtung männlicher Untergebrachter soll durch männliche Bedienstete erfolgen.
- (2) Die mittels optisch-technischer Hilfsmittel zulässig erhobenen Daten dürfen nur gespeichert werden (Videoaufzeichnung), wenn dies zur Erreichung des die Erhebung gestattenden Zwecks erforderlich ist. Die Daten sind spätestens nach 72 Stunden zu löschen. Eine Speicherung darüber hinaus ist nur zulässig, soweit und solange dies zur Verfolgung einer Straftat erforderlich ist.“
26. In § 91 Absatz 4 werden nach dem Wort „Schusswaffen“ die Wörter „sowie Reizstoffe“ eingefügt.
27. § 92 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Soweit es zur Durchführung von Vollzugs- oder Sicherungsmaßnahmen erforderlich ist, dürfen Bedienstete unmittelbaren Zwang anwenden. Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs ist diejenige zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.“
28. § 97 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 werden die Wörter „Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 270)“ durch die Wörter „Sächsischen Datenschutzgesetzes vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)“ ersetzt.
  - In Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „StGB“ durch die Wörter „des Strafgesetzbuches“ ersetzt.
  - In Absatz 5 Satz 7 wird jeweils die Angabe „StPO“ durch die Wörter „der Strafprozeßordnung“ ersetzt.
  - In Absatz 8 wird die Angabe „SächsDSG“ durch die Wörter „des Sächsischen Datenschutzgesetzes“ ersetzt.

29. § 99 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Personenbezogene Daten, die

    - Ärzten, Zahnärzten oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
    - Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder
    - staatlich anerkannten Sozialarbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen von Untergebrachten als Geheimnis anvertraut oder über Untergebrachte sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Anstalt und der Aufsichtsbehörde der Schweigepflicht. Die in Satz 1 genannten Personen haben sich gegenüber dem Anstaltsleiter zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben von Untergebrachten oder Dritten erforderlich ist. Die in Satz 1 genannten Personen sind gegenüber dem Anstaltsleiter zur Offenbarung ihnen im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordenen Geheimnisse befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Untergebrachten oder Dritter erforderlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse und -pflichten bleiben unberührt. Die Untergebrachten sind vor der Erhebung über die nach den Sätzen 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.“
  - In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 StGB“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
  - Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„(4) Sofern die in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen außerhalb des Vollzugs mit der Untersuchung, Behandlung oder Betreuung von Untergebrachten beauftragt werden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass sie auch zur Unterrichtung einer in Absatz 2 Satz 1 genannten und in der Anstalt tätigen Person befugt sind.“
30. § 100 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 13 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz – BKAG) vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566, 1567) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 32 Absatz 2 Satz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354)“ ersetzt.
  - In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „SächsDSG“ durch die Wörter „des Sächsischen Datenschutzgesetzes“ ersetzt.
  - In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.
31. In § 98 Absatz 1 Satz 2, § 101 Absatz 6, § 102 Absatz 4 und § 103 wird jeweils die Angabe „SächsDSG“ durch die Wörter „des Sächsischen Datenschutzgesetzes“ ersetzt.
32. In den §§ 104 und 106 Satz 4 wird jeweils die Angabe „StPO“ durch die Wörter „der Strafprozessordnung“ ersetzt.
33. In § 14 Absatz 2 Satz 1, § 28 Nummer 2, § 33 Nummer 2, § 94 Absatz 5 Nummer 2 und § 110 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „StGB“ durch die Wörter „des Strafgesetzbuches“ ersetzt.
34. In § 112 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPfLG) vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2537)“ durch die Wörter „Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist“ ersetzt.
35. In § 114 Satz 1 werden die Wörter „auf der Grundlage dieses Gesetzes“ gestrichen.
36. In § 115 Absatz 1 werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.
37. In § 119 Satz 1 werden die Wörter „Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz – StVollzG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274, 2278) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Strafvollzugsgesetzes“ ersetzt.
38. § 120 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Strafvollzugsgesetz (Strafvollzugsvergütungsordnung – StVollzVergO) vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894, 2896)“ durch die Wörter „Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) geändert worden ist“ ersetzt.
  - In Absatz 3 wird die Angabe „StVollzG“ durch die Wörter „des Strafvollzugsgesetzes“ ersetzt.

## Artikel 5 Änderung des Sächsischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Das Sächsische Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 14. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 414), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (SächsGVBl. S. 250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 52 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 52a Einsatz optisch-technischer Hilfsmittel zur Beobachtung“.
- § 1 wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 2 werden die Wörter „(StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437, 2439) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen und die Angabe „StPO“ wird durch die Wörter „der Strafprozessordnung“ ersetzt.
  - In Absatz 3 wird die Angabe „StPO“ durch die Wörter „der Strafprozessordnung“ ersetzt.

3. Dem § 4 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Soweit erforderlich, wird ein Dolmetscher hinzugezogen.“
4. § 7 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Ihm ist die Hausordnung zu erläutern und die Aushändigung eines Exemplars anzubieten.“
5. § 11 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Hieron kann mit Zustimmung der jungen Untersuchungsgefangenen abgewichen werden, wenn eine Vollzugsgestaltung nach den Bestimmungen des Teils 11 gewährleistet bleibt und schädliche Einflüsse auf diese nicht zu befürchten sind.“
6. § 15 wird wie folgt geändert:
  - Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 wird nach dem Wort „der“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.
    - In Satz 2 Halbsatz 2 wird nach dem Wort „die“ das Wort „jeweilige“ eingefügt.
  - In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „(SächsPolG)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 20 und 20a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 141)“ werden durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890)“ ersetzt.
7. § 20 wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„(4) Erkranken Untersuchungsgefangene schwer oder versterben sie, werden die nahen Angehörigen und der Verteidiger in der Regel unverzüglich benachrichtigt. Dem Wunsch der Untersuchungsgefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.“
8. § 21 wird wie folgt geändert:
  - Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Gleiches gilt für eine zwangsweise Ernährung, wenn die Untersuchungsgefangenen mit dem Ziel der Selbsttötung die Nahrungs- oder Flüssigkeitsaufnahme verweigern.“
  - In Absatz 2 werden die Wörter „Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)“ durch die Wörter „Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.
9. § 25 wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „(SGB IV)“ gestrichen und die Angabe „(BGBl. I S. 3710, 3973)“ wird durch die Wörter „(BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist“ ersetzt.
  - In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.
  - Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 

„(4) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, kann vom Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Untersuchungsgefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmer erhalten.“
  - Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
  - Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
  - In Satz 1 werden nach dem Wort „ihnen“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.
  - In Satz 3 werden nach dem Wort „Arbeit“ jeweils die Wörter „oder Bildungsmaßnahme“ eingefügt.
10. In § 29 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „ihrer Religionsgemeinschaft“ gestrichen.
11. § 33 wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Der“ das Wort „jeweilige“ eingefügt.
  - In Absatz 2 werden die Wörter „Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3214, 3219) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Wörter „des Strafgesetzbuches“ ersetzt.
12. § 34 wird wie folgt geändert:
  - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 werden die Wörter „trotz Abmahnung“ gestrichen.
    - Satz 2 wird aufgehoben.
  - Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Nicht beaufsichtigt werden ferner Besuche von Mitgliedern der Volksvertretungen des Bundes und der Länder, des Europäischen Parlaments, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, des Ausschusses der Vereinten Nationen gegen Folter, des zugehörigen Unterausschusses zur Verhütung von Folter und des entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismus, der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der konsularischen Vertretung der Heimatländer der Untersuchungsgefangenen und der weiteren Einrichtungen, mit denen der Kontakt aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist.“
13. In § 36 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „(TKG)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958)“ werden durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2230)“ ersetzt.
14. § 38 wird wie folgt geändert:
  - Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Ein- und ausgehende Schreiben werden auf verbotene Gegenstände kontrolliert, in der Regel in Anwesenheit des Untersuchungsgefangenen.“
  - Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und den entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismus, die Parlamentarische Versammlung des Europarates, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, die konsularische Vertretung ihres Heimatlandes und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr

- aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist.“
15. In § 39 Satz 1 werden die Wörter „im Einzelfall“ gestrichen.
16. § 41 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Pakete sind zu öffnen und zu durchsuchen, in der Regel in Anwesenheit des Untersuchungsgefangenen.“
17. § 45 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - In Satz 2 werden die Wörter „Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und des Strafearrests im Freistaat Sachsen (Sächsisches Strafvollzugsge-  
setz – SächsStVollzG) vom 16. Mai 2013 (Sächs-  
GVBl. S. 250)“ durch die Wörter „Sächsischen Strafvollzugsgesetzes vom 16. Mai 2013 (Sächs-  
GVBl. S. 250), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2019 (SächsGVBl. S. 158) geändert worden ist“ ersetzt.
  - In Satz 3 wird die Angabe „SächsStVollzG“ durch die Wörter „des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes“ ersetzt.
  - Folgender Satz wird angefügt:  
„Sie dürfen ferner an Ausländerbehörden übermittelt werden, soweit dies für die in § 96 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 des Sächsischen Strafvollzugs-  
gesetzes genannten Zwecke erforderlich ist.“
18. § 46 wird wie folgt geändert:
  - Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:  
„Gleiches gilt für die Beobachtung während des Gefangenentransports. Die Videoüberwachung von Hafträumen ist ausgeschlossen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“
  - In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „SächsStVollzG“ durch die Wörter „des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes“ ersetzt.
  - In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „SächsStVollzG“ durch die Wörter „des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes“ ersetzt.
19. Dem § 47 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:  
„Abweichend von Satz 2 sind Speicheltests unter Nutzung eines Mundschleimhautabstrichs zulässig. Die den Untersuchungsgefangenen entnommenen Körperzellen dürfen nur für Zwecke der der Entnahme zugrundeliegenden Maßnahme verwendet werden; sie sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind.“
20. § 49 wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Untersuchungsgefangenen,“ die Wörter „auch mit optisch-technischen Hilfsmitteln in dafür vorgesehenen Hafträumen,“ eingefügt.
  - Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 sind darüber hinaus auch zulässig, wenn Untersuchungsgefangene bei anderen Personen auf Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3a des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 459), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, in der jeweils gelgenden Fassung, hinwirken.“
21. In § 52 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „zwei Tage“ durch die Angabe „48 Stunden“ ersetzt.
22. Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:  
„§ 52a  
Einsatz optisch-technischer Hilfsmittel zur Beobachtung
  - Der Aufsichtsbehörde und auf Antrag des Untersuchungsgefangenen seinem Verteidiger ist die Beobachtung mit optisch-technischen Hilfsmitteln nach § 49 Absatz 2 Nummer 2 unverzüglich mitzuteilen, wenn diese länger als 24 Stunden aufrechterhalten wird. Vor der Durchführung der optisch-technischen Beobachtung ist der Untersuchungsgefangene in geeigneter Weise darüber zu informieren. Es ist sicherzustellen, dass für den Untersuchungsgefangenen die Durchführung der optisch-technischen Beobachtung erkennbar ist. Das Schamgefühl ist zu schonen. Die Beobachtung weiblicher Untersuchungsgefangener soll durch weibliche Bedienstete und die Beobachtung männlicher Untersuchungsgefangener soll durch männliche Bedienstete erfolgen.
  - Die mittels optisch-technischer Hilfsmittel zulässig erhobenen Daten dürfen nur gespeichert werden (Videoaufzeichnung), wenn dies zur Erreichung des die Erhebung gestattenden Zwecks erforderlich ist. Die Daten sind spätestens nach 72 Stunden zu löschen. Eine Speicherung darüber hinaus ist nur zulässig, soweit und solange dies zur Verfolgung einer Straftat erforderlich ist.“
23. In § 54 Absatz 4 werden nach dem Wort „Schusswaffen“ die Wörter „sowie Reizstoffe“ eingefügt.
24. § 55 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Soweit es zur Durchführung von Vollzugs- oder Sicherungsmaßnahmen erforderlich ist, dürfen Bedienstete unmittelbaren Zwang anwenden. Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs ist diejenige zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.“
25. In § 57 Absatz 5 Nummer 2 wird die Angabe „StGB“ durch die Wörter „des Strafgesetzbuches“ ersetzt.
26. § 59 wird wie folgt geändert:
  - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
    - In Nummer 7 wird das Wort „zugewiesenen“ durch das Wort „übertragenen“ und der Punkt am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.
    - Folgende Nummer 8 wird angefügt:  
„8. die disziplinarische Trennung bis zu zwei Wochen.“
  - Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Die disziplinarische Trennung darf nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen verhängt werden.“
  - Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.
27. § 61 wird wie folgt geändert:
  - Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 4 eingefügt:  
„(2) Für die Dauer der disziplinarischen Trennung werden die Untersuchungsgefangenen

getrennt von anderen Gefangenen untergebracht. Sie können in einem besonderen Haftraum untergebracht werden. Dieser muss den Anforderungen entsprechen, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Untersuchungsgefangenen zur Teilnahme an Maßnahmen außerhalb des Raumes, in dem die disziplinarische Trennung vollstreckt wird, und die Befugnisse zur Ausstattung des Haftraums mit eigenen Gegenständen, zum Fernsehempfang und zum Einkauf. Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs sind nicht zugelassen. Die Rechte zur Teilnahme am Gottesdienst und auf Aufenthalt im Freien bleiben unberührt.

(3) Bevor eine disziplinarische Trennung vollstreckt wird, ist ein Arzt zu hören. Während der disziplinarischen Trennung stehen die Untersuchungsgefangenen unter ärztlicher Aufsicht. Die Vollstreckung unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn ansonsten die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen gefährdet würde.

(4) Die Verhängung einer disziplinarischen Trennung ist der Aufsichtsbehörde und auf Antrag der Gefangenen ihrem Verteidiger unverzüglich mitzuteilen, wenn diese länger als 48 Stunden vollstreckt wird.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

28. In § 62 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 61 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 61 Absatz 5“ ersetzt.

29. § 63 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„In geeigneten Fällen können zur Abwendung von Disziplinarmaßnahmen im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden.“

30. § 72 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „StGB“ durch die Wörter „des Strafgesetzbuches“ ersetzt.
- In Absatz 4 wird die Angabe „StGB“ durch die Wörter „des Strafgesetzbuches“ ersetzt.
- In Absatz 5 werden die Wörter „(JGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280, 2285) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.

31. § 75 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Gegen junge Untersuchungsgefangene darf eine Disziplinarmaßnahme nach § 59 Absatz 2 Nummer 1 nicht verhängt werden. Die Maßnahmen nach § 59 Absatz 2 Nummer 2 bis 5 sind nur bis zu zwei Monaten zulässig. Alle Disziplinarmaßnahmen sind erzieherisch auszustalten.“

32. In § 82 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPfLG) vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990, 2012)“ durch die Wörter „Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist“ ersetzt.

- In § 84 Satz 1 werden die Wörter „auf der Grundlage dieses Gesetzes“ gestrichen.
- In § 85 werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.
- In § 48 Absatz 2, § 69 Absatz 3 und § 88 wird jeweils die Angabe „SächsStVollzG“ durch die Wörter „des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes“ ersetzt.
- In § 32 Satz 2 und § 88a Satz 2 wird jeweils die Angabe „StPO“ durch die Wörter „der Strafprozeßordnung“ ersetzt.
- § 90 wird wie folgt gefasst:

„§ 90  
Verhältnis zum Bundesrecht“

Dieses Gesetz ersetzt im Freistaat Sachsen § 93 des Jugendgerichtsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung und die §§ 177 und 178 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie § 119 der Strafprozeßordnung in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung, soweit in diesen Vorschriften Regelungen zum Untersuchungshaftvollzug enthalten sind.“

- In § 91 Absatz 1 werden die Wörter „Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Strafvollzugsgesetz (Strafvollzugsvergütungsordnung – StVollzVergO) vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894, 2896)“ durch die Wörter „Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) geändert worden ist“ ersetzt.

**Artikel 6  
Änderung des Sächsischen  
Justizvollzugssicherheitsgesetzes**

Das Sächsische Justizvollzugssicherheitsgesetz vom 14. Dezember 2010 (SächsGVBl. 414, 429), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (SächsGVBl. S. 250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 1 wird wie folgt geändert:
  - In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt: „5. des Jugendarrests und“.
  - Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und wie folgt gefasst:
    - der Haft nach § 127b Absatz 2, § 230 Absatz 2, §§ 236, 329 Absatz 4 Satz 1, § 412 Satz 1 und § 453c der Strafprozeßordnung sowie der einstweiligen Unterbringung nach § 275a Absatz 5 der Strafprozeßordnung.“
- In § 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 55 Abs. 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes (TKG)“ durch die Wörter „§ 55 Absatz 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes“ und die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (BGBl. I S. 78, 79)“ werden durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2230)“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Gleiches gilt für die Beobachtung während des Gefangenentransports.“
  - Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Von einer Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 180 Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind die Betroffenen zu benachrichtigen, sofern sie nicht auf andere Weise davon Kenntnis erlangt haben oder die Benachrichtigung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.“
  - In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 180 Abs. 2 StVollzG“ durch die Wörter „§ 180 Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 5 Nummer 2 wird die Angabe „Strafgesetzbuch [StGB]“ durch die Wörter „des Strafgesetzbuches“ ersetzt.
  - In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „sowie der Zurückweisungs- und Abschiebungshaft“ gestrichen und die Angabe „Nr.“ wird durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
5. In § 7 Nummer 1 bis 4 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
6. In § 8 wird die Angabe „StVollzG“ durch die Wörter „des Strafvollzugsgesetzes“ ersetzt.

## Artikel 7 Änderung des Sächsischen Justizgesetzes

Das Sächsische Justizgesetz vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482; 2001 S. 704), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 2018 (SächsGVBl. S. 646) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - Nach der Angabe zu § 12 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 12a Wahrnehmung amtsanwaltlicher Aufgaben“.
  - Die Angabe zu § 25b wird gestrichen.
  - Die Angabe zu § 33a wird gestrichen.
  - Die Angabe zu § 37a wird gestrichen.
- Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:
 

„§ 12a  
Wahrnehmung amtsanwaltlicher Aufgaben

(1) Beamten, welche die Ausbildung für den Amts- anwaltsdienst ableisten oder die Amtsanwaltsprüfung bestanden haben, kann die Wahrnehmung von Aufgaben eines Amtsanwalts übertragen werden.

(2) Beamte, welche die Prüfung bestanden haben, sind möglichst im Amtsanwaltsdienst zu verwenden. Sie führen während der Zeit, in der sie als Amtsanwalt tätig, aber noch nicht zum Amtsanwalt ernannt worden sind, neben ihren bisherigen Amtsbezeichnungen die Bezeichnung ‚beauftragter Amtsanwalt‘. Die Ernennung zum Amtsanwalt soll regelmäßig erst erfolgen, wenn der Beamte nach der Prüfung mindestens ein Jahr als beauftragter Amtsanwalt selbstständig tätig gewesen ist.“
- § 25b wird aufgehoben.

- § 33a wird aufgehoben.
- § 37a wird aufgehoben.
- Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - In Nummer 4 wird das Wort „Narsdorf“ gestrichen.
  - In Nummer 15 wird das Wort „Bretnig-Hauswalde“ gestrichen.
  - In Nummer 17 wird das Wort „Pfaffroda“ gestrichen.
  - In Nummer 20 wird das Wort „Reuth“ gestrichen.
  - In Nummer 23 wird das Wort „Krauschwitz“ durch die Angabe „Krauschwitz i.d. O.L.“ ersetzt.

## Artikel 8 Änderung des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen

Das Richtergesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 (SächsGVBl. S. 365), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 655) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift wird die Angabe „SächsRiG“ durch die Wörter „Sächsisches Richtergesetz – SächsRiG“ ersetzt.
- In § 3 werden die Wörter „Artikel 132 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Wörter „Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)“ ersetzt.
- § 5 wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (SächsGVBl. S. 390)“ durch die Wörter „Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)“ ersetzt.
  - In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (SächsGVBl. S. 390)“ durch die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 714)“ ersetzt.
  - In Absatz 4 werden die Wörter „– Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 452 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Wörter „vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016)“ ersetzt.
- § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
    - einen nach ärztlichem Gutachten oder durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen im Sinne des § 3 in Verbindung mit § 66 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Beamtenge setzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 714) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“.
  - Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Satz 1 Buchstabe b gilt bei einer Erkrankung eines nahen Angehörigen in den Fällen des § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008

- (BGBl. I S. 874, 896), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend mit der Maßgabe, dass der Nachweis durch ärztliches Zeugnis zu erbringen ist.“
5. In § 8a Absatz 5 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „der Freistellung“ gestrichen und die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)“ werden durch die Wörter „Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639)“ und die Wörter „geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, 553)“ werden durch die Wörter „das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Die allgemeinen Wahlen finden in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai statt.“
  - In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „30. September“ durch die Angabe „31. Mai“ ersetzt.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 werden nach den Wörtern „betreffen (gemeinsame Angelegenheiten),“ die Wörter „darunter auch an der Bestellung von Betriebsärzten,“ eingefügt.
    - In Satz 2 werden nach den Wörtern „gebildet worden ist“ die Wörter „, soweit nicht Absatz 7 Abweichendes bestimmt“ eingefügt.
  - Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 

„(4) Der Landesrichterrat kann eine Erörterung in folgenden Angelegenheiten verlangen, wenn der von der Maßnahme betroffene Richter dies beim Landesrichterrat beantragt:

    - Nichtberücksichtigung bei der Teilnehmerauswahl für Fortbildungsveranstaltungen,
    - Ablehnung eines Antrags auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
    - vollständige oder teilweise Untersagung einer Nebentätigkeit,
    - Ablehnung eines Antrags auf Erhöhung des Umfangs oder vorzeitige Beendigung der Ermäßigung des Dienstes.“
  - Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Angabe „und 3“ wird durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.
  - Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
  - Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
 

„(7) Bei Maßnahmen in beteiligungspflichtigen Angelegenheiten der Richter nach Absatz 1, welche die hausverwaltende Dienststelle eines Justizgebäudes, in dem mindestens zwei Justizdienststellen untergebracht sind, trifft und von denen auch Richter betroffen sind, die einer anderen ansässigen Justizdienststelle angehören, hat der bei der hausverwaltenden Dienststelle gebildete Richterrat vor einer Beschlussfassung den anderen betroffenen Richteräten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. In diesem Fall verdoppeln sich die Fristen der §§ 76 und 79 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2018 (SächsGVBl. S. 570), in der jeweils geltenden Fassung.“
  - Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.
8. § 15a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 679) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.
  - In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 SächsPersVG“ durch die Wörter „Absatz 2 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes“ ersetzt.
  - In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Abs. 3 Nr. 3 bis 6, 9 bis 12“ durch die Wörter „Absatz 3 Nummer 3 bis 6, 9, 10 und 12“ ersetzt.
9. § 16a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder Absatz 3“ durch die Wörter „, 3 oder Absatz 4“ ersetzt.
  - In Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 1 SächsPersVG“ durch die Wörter „Absatz 1 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes“ ersetzt.
  - Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 

„(3) Der Vorsitzende vertritt den Landesrichterrat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse. Er ist zur Entgegennahme der Erklärungen befugt, die gegenüber dem Landesrichterrat abzugeben sind. In Angelegenheiten, die nur eine Gerichtsbarkeit betreffen, vertritt der Vorsitzende des jeweiligen Fachausschusses den Landesrichterrat gegenüber dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden, des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts, des Sächsischen Landesarbeitsgerichts oder des Sächsischen Landessozialgerichts.“
  - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:
 

„(4) Die Befugnisse nach § 35 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes nimmt bei Sitzungen des Hauptausschusses, bei Sitzungen eines Fachausschusses gemäß § 16 Absatz 2 Satz 4 und bei Beteiligung des Richterrats beim Sächsischen Finanzgericht der jeweilige Vorsitzende wahr. Vorsitzender eines Fachausschusses gemäß § 16 Absatz 2 Satz 4 ist der Vertreter der Gerichtsbarkeit, der bei der Wahl gemäß § 19a die meisten Stimmen auf sich vereint hat.“
10. § 20 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Richterrat“ durch das Wort „Richtervertrag“ und das Wort „Personalrat“ wird durch das Wort „Personalvertretung“ ersetzt.
  - Der Wortlaut wird Absatz 1.
  - Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 

„(2) Der Landesrichterrat entsendet für die gemeinsame Beschlussfassung in Angelegenheiten, an denen sowohl der Landesrichterrat als auch der Hauptpersonalrat beteiligt sind, drei Mitglieder in den Hauptpersonalrat.“
11. In § 41 Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970)“ durch die Wörter „Artikel 12 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)“ ersetzt.
12. § 54 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 wird nach der Angabe „bis 55b“ die Angabe „und 55d“ eingefügt.
  - Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 

„(5) § 15 Absatz 7 gilt entsprechend, wenn Staatsanwälte betroffen sind, die einer anderen ansässigen Justizdienststelle angehören oder

die beteiligungspflichtige Maßnahme durch eine Staatsanwaltschaft als hausverwaltende Dienststelle getroffen wird.“

13. Nach § 55c wird folgender § 55d eingefügt:

„§ 55d

**Gemeinsame Angelegenheiten  
mit dem Hauptpersonalrat**

Der Landesstaatsanwaltsrat entsendet für die gemeinsame Beschlussfassung in Angelegenheiten, an denen sowohl der Landesstaatsanwaltsrat als auch der Hauptpersonalrat beteiligt sind, zwei Mitglieder in den Hauptpersonalrat.“

14. § 61 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Richter- und Staatsanwaltsvertreterungen, die vor dem 22. März 2019 gewählt wurden, ist § 12 Absatz 2 Satz 1 in der bis zum 21. März 2019 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Zur Vorbereitung der allgemeinen Wahl zum Landesrichterrat im Jahr 2021 bestellt der Landesrichterrat abweichend von § 19a Absatz 3 Satz 1 bis spätestens

28. Februar 2021 einen Landeswahlvorstand. Entsprechendes gilt für den Landesstaatsanwaltsrat.“

**Artikel 9  
Bekanntmachungserlaubnis**

Das Staatsministerium der Justiz kann den Wortlaut des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes, des Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, des Sächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes, des Sächsischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes, des Sächsischen Justizgesetzes und des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen jeweils in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

**Artikel 10  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 5. März 2019

Der Landtagspräsident  
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Der Staatsminister der Justiz  
Sebastian Gemkow

# Gesetz

## zur Änderung des Sächsischen Abfall- und Bodenschutzrechtes

Vom 22. Februar 2019

Der Sächsische Landtag hat am 30. Januar 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Gesetz

#### **über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBoDschG)**

#### **Inhaltsübersicht**

##### Teil 1 Kreislaufwirtschaft

- § 1 Ende der Abfalleigenschaft (zu § 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)
- § 2 Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (zu § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)
- § 3 Abfallverbände
- § 4 Anzeigeverfahren für Sammlungen (zu § 18 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)
- § 5 Illegal abgelagerte Abfälle (zu § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)
- § 6 Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen (zu § 21 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)
- § 7 Abfallwirtschaftsplan und Abfallvermeidungsprogramm (zu den §§ 30 bis 33 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)
- § 8 Standortvorsorge (zu § 30 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)
- § 9 Abfallgebühren (zu § 44 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)
- § 10 Pflichten der öffentlichen Hand (zu § 45 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)
- § 11 Abfallberatung (zu § 46 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)

##### Teil 2 Bodenschutz

- § 12 Freistellung (zu § 4 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Artikel 1 § 4 des Umweltrahmengesetzes)
- § 13 Betretungsrechte und Mitteilungspflichten (zu den §§ 9 und 10 des Bundes-Bodenschutzgesetzes)
- § 14 Bodenplanungsgebiete (zu § 21 des Bundes-Bodenschutzgesetzes)

##### Teil 3 Sonstige Vorschriften

- § 15 Geowissenschaftliche Landesaufnahme
- § 16 Überwachung und Gefahrenabwehr (zu den §§ 47, 62 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den §§ 4, 15 des Bundes-Bodenschutzgesetzes)
- § 17 Kosten (zu § 24 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und den §§ 47, 62 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)
- § 18 Datenverarbeitung
- § 19 Abfall- und Bodenschutzbehörden
- § 20 Zuständigkeit, Aufsicht und Befugnisse
- § 21 Rechtsverordnungen
- § 22 Ordnungswidrigkeiten

##### Teil 1 Kreislaufwirtschaft

##### § 1 Ende der Abfalleigenschaft (zu § 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)

Das Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens nach § 5 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist für gefährliche Abfälle nachvollziehbar zu dokumentieren. Soweit Abfall einer behördlichen Überwachung unterliegt und entweder von einem in einem Entsorgungsnachweis vorgesehenen Entsorgungsweg oder Verwertungsverfahren abgewichen werden soll oder Abfall Gegenstand sonstiger abfallbehördlicher Einzelentscheidungen ist, kann ein Verwertungsverfahren, das nur in der bloßen Sichtung eines Abfalls besteht, nicht ohne Beteiligung der zuständigen Abfallbehörde abgeschlossen werden.

##### § 2 Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (zu § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)

(1) Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne von § 17 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind die Landkreise und Kreisfreien Städte sowie die nach § 3 Absatz 1 gebildeten Abfallverbände jeweils im Rahmen ihrer Aufgaben.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger regeln durch Satzung, wie Abfälle bereitzustellen sind. In der Satzung ist festzulegen, welche verwertbaren Abfälle den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern getrennt von anderen Abfällen zu überlassen sind. Dies gilt auch für Abfälle, die wegen ihrer Gefährlichkeit oder ihrer sonstigen Eigenarten einer getrennten Erfassung bedürfen.

(3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können durch Vereinbarung Gemeinden auf deren Antrag die Einsammlung und Beförderung von Abfällen sowie die Kompostierung von Garten- und Parkabfällen übertragen. Mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde können auch andere Aufgaben durch Vereinbarung übertragen werden.

##### § 3 Abfallverbände

(1) Landkreise und Kreisfreie Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Zustimmung der obersten Abfallbehörde zu Zweckverbänden im Sinne des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, als Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammenschließen (Abfallverbände). Sie sind hierzu verpflichtet, wenn die oberste Abfallbehörde ein dringendes

- öffentliches Bedürfnis hierfür feststellt. Ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht insbesondere dann, wenn
1. dadurch die Erfüllung der Entsorgungspflicht erst ermöglicht wird,
  2. dies zur Sicherstellung der Entsorgung für einzelne oder mehrere Körperschaften erforderlich ist oder
  3. insgesamt die Entsorgung umweltschonender oder wesentlich wirtschaftlicher gestaltet werden kann.

Die Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde zur Auflösung eines Abfallverbandes, zum Ausschluss und zum Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder ergeht nach Zustimmung der obersten Abfallbehörde. Die oberste Abfallbehörde darf die Zustimmung nur verweigern, wenn der Genehmigung ein dringendes öffentliches Bedürfnis entgegensteht.

(2) Die Abfallverbände haben die Aufgabe, die Abfallentsorgungsanlagen einschließlich der Anlagen zum Umschlagen von Abfällen zu errichten und zu betreiben. Unbeschadet von Satz 1 können die Landkreise und Kreisfreie Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger den Abfallverbänden durch Vereinbarung weitere abfallwirtschaftliche Aufgaben übertragen.

(3) Die Abfallverbände können mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder und der oberen Abfallbehörde Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 durch Vereinbarung auf Landkreise und Gemeinden übertragen.

(4) Abfallverbandsangehörige Landkreise und Kreisfreie Städte haben die eingesammelten Abfälle dem Abfallverband zu überlassen, soweit nicht nach Absatz 3 eine Aufgabenübertragung erfolgt ist. Der Abfallverband bestimmt den Ort der Überlassung.

#### § 4 Anzeigeverfahren für Sammlungen (zu § 18 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)

(1) Für die Durchführung von Anzeigeverfahrenen nach § 18 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes werden für gewerbliche Sammlungen Verwaltungskosten auch dann erhoben, wenn keine Entscheidungen nach § 18 Absatz 5 und 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes getroffen werden.

(2) Der Träger der gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlung berichtet der zuständigen Behörde bis zum 31. März des Folgejahres jeweils für das vorhergehende Jahr über die Art und Menge der eingesammelten Abfälle je Landkreis und Kreisfreier Stadt. Die zuständige Behörde informiert die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger über die eingesammelten Mengen je Abfallart im Entsorgungsgebiet.

#### § 5 Illegal abgelagerte Abfälle (zu § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)

(1) Die Pflichten nach § 20 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gelten auch für diejenigen Abfälle, die auf tatsächlich und rechtlich frei zugänglichen Flächen illegal abgelagert wurden und an denen kein Besitz im Sinne des § 3 Absatz 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes besteht, so weit Maßnahmen gegen den Erzeuger nicht möglich sind und nach sonstigem Recht auch kein Dritter verantwortlich ist. In diesen Fällen können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger von dem Verursacher Ersatz der entstandenen Kosten, einschließlich derjenigen für die weitere Entsorgung, verlangen.

(2) Gesetzliche oder auf Grund eines Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift begründete Unterhaltungs-, Verkehrssicherungs- und Reinigungspflichten bleiben unberührt.

#### § 6 Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen (zu § 21 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erstellen als Grundlage für die abfallwirtschaftliche Tätigkeit für ihren Bereich ein Abfallwirtschaftskonzept und schreiben es bei wesentlichen Änderungen oder spätestens alle fünf Jahre fort. Sie legen das Abfallwirtschaftskonzept der oberen Abfallbehörde vor. Darin sind von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern im Rahmen ihrer Aufgaben insbesondere darzustellen:

1. Ziele der Abfallvermeidung und Abfallverwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings sowie der Abfallbeseitigung,
2. die bestehenden und geplanten Abfallvermeidungsmaßnahmen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, einschließlich einer Bewertung der Zweckmäßigkeit der Maßnahmen,
3. die bestehende Situation der Abfallbewirtschaftung, insbesondere
  - a) Art, Menge und Verbleib der den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassenen Abfälle,
  - b) Angebote zur flächendeckenden Erfassung von Bioabfällen,
  - c) Angebote zur Getrenntsammlung von Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfällen,
  - d) Darstellung der Abfallsammelsysteme sowie der Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen öffentlichen und privaten Akteuren durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sowie
  - e) Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern,
4. die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Abfallverwertung, insbesondere erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung von § 11 Absatz 1 und § 14 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, und der Abfallbeseitigung einschließlich der Bewertung ihrer Eignung zur Zielerreichung,
5. eine Abschätzung der künftig anfallenden und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfallmengen je Abfallart für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren,
6. Strategien für Abfälle, die besondere Bewirtschaftungsprobleme aufwerfen,
7. die durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 20 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ausgeschlossenen Abfälle,
8. Strategien zum Umgang mit illegal abgelagerten Abfällen,
9. als geeignet identifizierte Vorhalteflächen für situationsbedingt anfallende Abfälle (zum Beispiel bei Hochwasser und Großschadensereignissen),
10. Ausweisung von Flächen, die für Deponien geeignet sind entsprechend § 30 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Sofern ein Abfallverband gebildet wurde, stimmen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ihre Abfallwirtschaftskonzepte miteinander ab.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erstellen jährlich zum 1. April jeweils für das vorhergehende Jahr Abfallbilanzen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie über die Ergebnisse der eigenen Abfallvermeidungsmaßnahmen.

(3) Abfallwirtschaftskonzept und Abfallbilanz sind in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Jeder Bürger hat das Recht, in das Abfallwirtschaftskonzept und in die Abfallbilanz Einsicht zu nehmen.

### § 7 Abfallwirtschaftsplan und Abfallvermeidungsprogramm (zu den §§ 30 bis 33 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)

(1) Der Abfallwirtschaftsplan des Freistaates Sachsen nach § 30 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wird von der obersten Abfallbehörde aufgestellt und von der Staatsregierung beschlossen. Die Staatsministerien, deren Aufgaben berührt werden, sind zu beteiligen.

(2) Im Aufstellungsverfahren sind insbesondere zu beteiligen:

1. die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,
2. die durch für verbindlich erklärte Flächenausweisungen nach § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes betroffenen Gemeinden,
3. die kommunalen Landesverbände,
4. die Regionalen Planungsverbände,
5. die im Sinne von § 32 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, anerkannten Naturschutzvereinigungen.

(3) Der Abfallwirtschaftsplan kann in mehrere räumliche oder sachliche Teile untergliedert werden, soweit gewährleistet ist, dass sich die Teile in den gesamten Plan einfügen.

(4) Ausweisungen nach § 30 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes können durch Rechtsverordnung der Staatsregierung für verbindlich erklärt werden. Der Entwurf der Rechtsverordnung ist dem Landtag frühzeitig zuzuleiten, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die oberste Abfallbehörde kann nach Anhörung der betroffenen Entsorgungsträger und Gemeinden sowie der Verbände im Sinne von Absatz 2 im Einzelfall Abweichungen von den verbindlichen Festlegungen zulassen, wenn dies wegen Änderung der ihnen zugrunde liegenden Sachlage oder Erkenntnisse erforderlich ist oder die Abweichung den Zielen der Abfallwirtschaft insgesamt besser entspricht.

(5) Der Abfallwirtschaftsplan enthält als selbständigen Teil das Abfallvermeidungsprogramm des Freistaates Sachsen (§ 33 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) oder den Beitrag des Freistaates Sachsen zum Abfallvermeidungsprogramm des Bundes (§ 33 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes).

### § 8 Standortvorsorge (zu § 30 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)

(1) Sobald ein für verbindlich erklärter Abfallwirtschaftsplan vorliegt, kann die zuständige Behörde zur Sicherung der Planung neuer oder der geplanten Erweiterung bestehender öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen auf Antrag des Trägers des Vorhabens Planungsgebiete festlegen. Vorgesehene Planungsgebiete sind vor ihrer Festlegung in den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, durch die zuständige Behörde auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Anregungen und Bedenken können innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung vorgebracht werden. Die zuständige

Behörde prüft vor Festlegung der Planungsgebiete die fristgemäß eingegangenen Anregungen und Bedenken. Festgelegte Planungsgebiete sind in den Gemeinden, deren Gebiet betroffen wird, auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt die Festlegung in Kraft.

(2) Auf den von der geplanten öffentlich zugänglichen Abfallbeseitigungsanlage betroffenen Flächen innerhalb des Planungsgebietes dürfen bis zum Abschluss des Verfahrens wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Abfallbeseitigungsanlage erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Dies gilt ab Festlegung des Planungsgebietes bis zur Aufhebung der Veränderungssperre durch die zuständige Behörde.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von der Veränderungssperre nach Absatz 2 zulassen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen und die Einhaltung der Veränderungssperre zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(4) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, können die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Eigentümer können ferner die Übernahme der von dem Plan betroffenen Flächen vom Träger des Vorhabens verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücksflächen in der bisherigen oder in einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, können die Eigentümer das Enteignungsverfahren beantragen.

### § 9 Abfallgebühren (zu § 44 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben für die Benutzung ihrer Entsorgungseinrichtungen Gebühren zu erheben, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Für die Gebührenerhebung gelten die Vorschriften des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) in der jeweils geltenden Fassung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. § 11 Absatz 2 Nummer 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes findet auch auf die Kosten der Entsorgung nach § 20 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und nach § 5 Absatz 1 Anwendung, soweit die Kostenlast bei dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger liegt.

(2) Zur Bemessung der Abfallgebühren haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eine Gebührenkalkulation zu erstellen. Entsprechendes gilt für die Bemessung privatrechtlicher Entgelte. Der Satzungsanzeige gemäß § 4 Absatz 3 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in der jeweils geltenden Fassung, und gemäß § 3 Absatz 4 Satz 3 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99) in der jeweils geltenden Fassung, sind die Satzung und die ihr zugrunde liegende Gebührenkalkulation beizufügen. Die Entgeltkalkulation ist der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Durch die Gestaltung der Gebühren und sonstiger Entgelte sind effektive Anreize zur Vermeidung, Verwertung und umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen zu schaffen. Satz 1 findet auf fixe Vorhaltekosten im Sinne von § 14

Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes keine Anwendung.

(4) Die Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden übermitteln den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die für die Heranziehung des Gebührenschuldners erforderlichen Daten. § 38 der Sächsischen Meldeverordnung vom 9. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 515) bleibt unberührt.

### § 10

#### **Pflichten der öffentlichen Hand (zu § 45 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)**

Der Freistaat Sachsen, die Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts haben vorbildhaft zur Erreichung der Ziele der Kreislaufwirtschaft beizutragen. Diese Ziele sind insbesondere bei Planungen und Baumaßnahmen sowie im Beschaffungswesen zu beachten. Dazu sind finanzielle Mehrbelastungen und Minderungen unwesentlicher Gebrauchseigenschaften in angemessenem Umfang hinzunehmen. Ein Ausschluss von Recyclingmaterial oder -produkten kommt nur ausnahmsweise in Betracht und ist nachvollziehbar zu begründen. Die in Satz 1 genannten juristischen Personen verpflichten Dritte vertraglich zu einer entsprechenden Handhabung, wenn sie Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellen. Sie haben auf die juristischen Personen des Privatrechts einzuwirken, an denen eine Beteiligung besteht, damit diese im Sinne von Satz 1 verfahren. Im Übrigen gilt § 45 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für die Behörden des Freistaates Sachsen, die Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts entsprechend.

### § 11

#### **Abfallberatung**

#### **(zu § 46 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)**

Zur Abfallberatung nach § 46 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bestellen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geeignete Fachkräfte.

### Teil 2 **Bodenschutz**

### § 12

#### **Freistellung**

#### **(zu § 4 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Artikel 1 § 4 des Umweltrahmengesetzes)**

Das Erfordernis des Einvernehmens nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 Satz 1 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBI. DDR 1990 I S. 649), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBI. I S. 766, 1928) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend auch bei wesentlichen Entscheidungen im Vollzug der Altlastenfreistellung nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Umweltrahmengesetzes. Näheres wird durch Verwaltungsvorschrift der obersten Abfall- und Bodenschutzbehörde geregelt.

### § 13

#### **Betretungsrechte und Mitteilungspflichten (zu den §§ 9 und 10 des Bundes-Bodenschutzgesetzes)**

(1) Die Verpflichteten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502), das zuletzt durch

Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBI. I S. 3465) geändert worden ist, in der jeweils gelten den Fassung, und nach diesem Gesetz sowie Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte anderer Grundstücke, insbesondere im möglichen Einwirkungsbereich einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, haben Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben das Betreten von Grundstücken zu gestatten und die Durchführung von Untersuchungen und sonstigen erforderlichen Maßnahmen zu dulden. Für diese Pflichten gilt § 47 Absatz 3 bis 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsprechend. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 30 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen) wird insoweit eingeschränkt. Entstehen durch Maßnahmen nach Satz 1 Schäden, hat der Geschädigte Anspruch auf Entschädigung. Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht zustande, entscheidet die zuständige Behörde.

(2) Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken sowie die Betroffenen nach § 12 des Bundes-Bodenschutzgesetzes haben auf Anordnung der zuständigen Behörde dem Verpflichteten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz und nach diesem Gesetz und den von ihm Beauftragten das Betreten und Befahren ihrer Grundstücke nach vorheriger Ankündigung zu gestatten und die Durchführung von jeweils in der Anordnung benannten Untersuchungen und sonstigen erforderlichen Maßnahmen zu dulden. Entstehen durch Maßnahmen nach Satz 1 Schäden, hat der Geschädigte gegen die Berechtigten nach Satz 1 einen Anspruch auf Schadensersatz. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Verpflichteten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz und nach diesem Gesetz haben die ihnen bekannt gewordenen oder von ihnen verursachten schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Sie haben der zuständigen Behörde auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz und nach diesem Gesetz benötigt. § 47 Absatz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.

### § 14 **Bodenplanungsgebiete**

#### **(zu § 21 des Bundes-Bodenschutzgesetzes)**

Die zuständige Behörde kann Bodenplanungsgebiete zum Schutz oder zur Sanierung des Bodens, aus Gründen der Vorsorge für die menschliche Gesundheit oder zur Vorsorge gegen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch Rechtsverordnung für Gebiete festlegen, in denen flächenhaft schädliche Bodenveränderungen auftreten oder zu erwarten sind. In der Rechtsverordnung sind der räumliche Bereich festzulegen und die erforderlichen Verbote, Beschränkungen und Schutzmaßnahmen sowie weitere Regelungen über gebietsbezogene Maßnahmen zu bestimmen. § 8 Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Zur Durchführung der Rechtsverordnung soll die zuständige Behörde prüfen, ob der Schutzzweck auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Das Verfahren nach Satz 3 wird nicht angewandt, wenn eine Rechtsverordnung nach Satz 1 geändert oder neu erlassen wird, ohne dass das Gebiet räumlich erweitert wird oder Verbote, Beschränkungen oder Maßnahmen nach Satz 2 erheblich geändert oder erweitert werden.

### Teil 3 Sonstige Vorschriften

#### § 15 Geowissenschaftliche Landesaufnahme

Zum Zwecke der geowissenschaftlichen Landesaufnahme gelten die Regelungen des § 13 entsprechend. Die Behörden des Freistaates Sachsen, die Landkreise, Kreisfreie Städte und Gemeinden sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, vorhandene Daten über den Zustand der Erdkruste (geowissenschaftliche Daten) der zuständigen Behörde anzuzeigen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die zuständige Behörde ist befugt, den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Umfang der Anzeige und die Einzelheiten des Verfahrens festzulegen.

#### § 16 Überwachung und Gefahrenabwehr (zu den §§ 47, 62 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den §§ 4, 15 des Bundes-Bodenschutzgesetzes)

(1) Die zuständige Behörde hat

1. darüber zu wachen, dass die abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten und auferlegte Pflichten erfüllt werden (Überwachung),
2. von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, die von Abfällen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen ausgehen und durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird (Gefahrenabwehr),
3. von Abfällen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen ausgehende Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist (Ordnungsmaßnahmen).

Die Aufgaben anderer Behörden zur Ermittlung und Abwehr von Gefahren bleiben unberührt. Bei Kontrollen im öffentlichen Straßenverkehr oder des Schiffsverkehrs auf Wasserstraßen ist auch der Polizeivollzugsdienst für die Überwachung zuständig.

(2) Die zuständige Behörde kann zur Durchführung dieses Gesetzes die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Die zuständige Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welcher der Verpflichteten heranzuziehen ist.

(3) Können die nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, dem Bundes-Bodenschutzgesetz und diesem Gesetz Verpflichteten nicht oder nicht rechtzeitig herangezogen werden, kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Untersuchungsmaßnahmen, selbst durchführen. Sie kann hierzu auch Dritte beauftragen. Der von der Maßnahme Betroffene ist unverzüglich zu unterrichten.

#### § 17 Kosten (zu § 24 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und den §§ 47, 62 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)

(1) Die Kosten von Überwachungsmaßnahmen können demjenigen auferlegt werden, der sie verursacht, indem er unbefugt handelt oder Auflagen nicht erfüllt. Die Kosten für Maßnahmen nach § 16 Absatz 2 und 3 trägt der Verpflichtete. Sofern bürgerlich nichts anderes bestimmt ist, gehören zu den Kosten auch die Kosten für die Gefahren- und

Schadensermittlung sowie die Ermittlung der Verpflichteten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(2) Kosten für Maßnahmen, die im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden, und Kosten für Maßnahmen nach § 16 Absatz 3 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, wenn der Eigentümer als Verpflichteter herangezogen wird.

#### § 18 Datenverarbeitung

(1) Zum Zwecke der Erfüllung der ihnen durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Abfallverbringungsgesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. November 2016 (BGBl. I S. 2452) geändert worden ist, das Umweltrahmengesetz, das Bundes-Bodenschutzgesetz, dieses Gesetz sowie der dazu ergangenen Rechtsverordnungen zugewiesenen Aufgaben dürfen die zuständigen Behörden und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei

1. natürlichen und juristischen Personen sowie Vereinigungen des Privatrechts,
2. Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen,
3. Landkreisen, Kreisfreien Städten und Gemeinden,
4. sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts die erforderlichen Daten erheben und erhobene Daten weiterverarbeiten.

(2) Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ist befugt

1. zum Zwecke der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben sowie der Umweltüberwachung, -dokumentation und -berichterstattung nach § 15 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, im Rahmen des Umweltinformationssystems die Fachinformationssysteme Abfall, Altlasten, schädliche Bodenveränderungen und Geowissenschaften zu errichten und zu betreiben, die dazugehörigen Datenbanken, insbesondere die Kataster der Abfallentsorgungsanlagen und der Altlasten sowie die geowissenschaftliche Probenbank, zu führen und die im Rahmen der Fachinformationssysteme gespeicherten Daten zentral zu verarbeiten,
2. die geowissenschaftliche Landesaufnahme gemäß § 15 durchzuführen und die hierfür erforderlichen Daten zu verarbeiten.

(3) Die zuständigen Behörden und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dürfen personenbezogene Daten an öffentliche Stellen gemäß § 2 Absatz 1 des Sächsischen Datenschutzgesetzes vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, übermitteln, soweit diese Aufgaben des Umweltschutzes, insbesondere solche der Information, der Vorsorge, der Überwachung, der Gefahrenabwehr, der Schadensbeseitigung oder der Forschung, wahrnehmen und die Daten zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich sind.

(4) Durch Maßnahmen auf Grund dieser Regelung kann im Rahmen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des

Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) eingegriffen werden.

### § 19 Abfall- und Bodenschutzbehörden

- (1) Allgemeine Abfall- und Bodenschutzbehörden sind
1. das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft als oberste Abfall- und Bodenschutzbehörde,
  2. die Landesdirektion Sachsen als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
  3. die Landkreise und die Kreisfreien Städte als untere Abfall- und Bodenschutzbehörden.

(2) Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ist besondere Abfall- und Bodenschutzbehörde, auch als technische Fachbehörde zur fachlichen Beratung und Unterstützung der obersten Abfall- und Bodenschutzbehörde.

### § 20 Zuständigkeit, Aufsicht und Befugnisse

(1) Der Vollzug abfall- und bodenschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Abfallverbringungsgesetzes, des Umweltrahmengesetzes, des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, obliegt den unteren Abfall- und Bodenschutzbehörden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Durch Rechtsverordnung der obersten Abfall- und Bodenschutzbehörde kann die Zuständigkeit für den Vollzug der Aufgaben nach Absatz 1 anderen Behörden übertragen werden. Dabei soll sie Aufgaben nur dann der oberen Abfall- und Bodenschutzbehörde übertragen, wenn sie nicht von den unteren Abfall- und Bodenschutzbehörden zuverlässig und zweckmäßig erfüllt werden können oder wenn die unteren Abfall- und Bodenschutzbehörden oder ein Zweckverband, dem sie angehören, beteiligt sind. Die oberste Abfall- und Bodenschutzbehörde kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Einzelfall zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eine Aufgabe auf eine andere nachgeordnete Behörde übertragen, wenn eine rechtzeitige oder zweckmäßige Aufgabenerfüllung durch die zuständige Abfall- und Bodenschutzbehörde nicht möglich ist.

(3) Die den Landkreisen und Kreisfreien Städten nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben sind Weisungsaufgaben. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt. Die Befugnis, sich unterrichten zu lassen, erstreckt sich auf alle Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben der oberen Abfall- und Bodenschutzbehörde erforderlich sind, insbesondere auch zur Erstellung von Fachplanungen, Berichten und Verwaltungsstatistiken.

(4) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und Anlagen zu betreten. Wohnungen dürfen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen oder zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 30 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen) wird insoweit eingeschränkt.

(5) Die Rechte und Pflichten auf Grund abfall- und bodenschutzrechtlicher Entscheidungen gehen mit der Anlage oder, wenn sie sich auf ein Grundstück beziehen, mit diesem auf den Rechtsnachfolger des Grundstücks über, soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist.

### § 21 Rechtsverordnungen

Die oberste Abfall- und Bodenschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. nähere Anforderungen an Form und Inhalt der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu erstellenden Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen zu regeln,
2. die Einzelheiten zu Sachverständigen und Untersuchungsstellen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu regeln,
3. die Übertragung von Aufgaben der Überwachung nach Teil 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen auf Dritte vorzunehmen,
4. ergänzende Verfahrensregelungen gemäß § 21 Absatz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu erlassen,
5. Anforderungen nach § 21 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu bestimmen,
6. Maßgaben über den Ausgleich des verbliebenen wirtschaftlichen Nachteils nach § 10 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu treffen; dabei kann die Rechtsverordnung auch Ausgleichsregelungen auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 54 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorsehen.

### § 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer auf Grund von § 2 Absatz 2 erlassenen Satzung oder einer Satzung, die einen Anschluss- oder Benutzungzwang für öffentliche Einrichtungen zur Abfallentsorgung vorsieht, zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 8 Absatz 2 Veränderungen vornimmt,
3. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 das Betreten von Grundstücken nicht gestattet oder die Durchführung von Untersuchungen oder von sonstigen erforderlichen Maßnahmen nicht duldet,
4. entgegen § 13 Absatz 3 der Anzeigepflicht nicht nachkommt, Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt,
5. einer vollziehbaren Anordnung auf Grund von § 16 Absatz 2 nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
6. einer auf Grund von § 14 oder § 21 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift oder auf § 17 Absatz 1 Nummer 8 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, verwiesen wird.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, dem Abfallverbringungsgesetz, dem Bundes-Bodenschutzgesetz und diesem Gesetz sowie nach den Rechtsverordnungen auf Grund dieser Gesetze die Behörde, die für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist.

## Artikel 2 Änderung des Landesplanungsgesetzes

Nummer 5.5 der Anlage zum Landesplanungsgesetz vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 174), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016

(SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„5.5 Anlagen zur Ablagerung von Abfällen (Deponien), die der Planfeststellung nach § 35 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bedürfen“.

## Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten

1. das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, mit Ausnahme des § 3 Absatz 6, und
2. die Pflanzenabfallverordnung vom 25. September 1994 (SächsGVBl. S. 1577) außer Kraft.

Dresden, den 22. Februar 2019

Der Landtagspräsident  
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern  
Prof. Dr. Roland Wöller

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft  
Thomas Schmidt

**Verordnung  
des Landratsamtes Erzgebirgskreis  
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes  
„Saidenbachtalsperre“ auf dem Gebiet der Stadt  
Pockau-Lengefeld, Gemarkung Wünschendorf**

**Vom 16. Januar 2019**

Aufgrund von § 22 Absatz 1 und 2, §§ 26 und 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird verordnet:

**§ 1  
Erklärung zum Ausgliederungsgebiet**

Das durch Beschluss vom 9. April 1962 durch den Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt festgesetzte Landschaftsschutzgebiet „Talsperre Saidenbach“, die zuletzt durch die Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Saidenbachtalsperre“ auf dem Gebiet der Stadt Pockau-Lengefeld, Gemarkung Wünschendorf, vom 23. Dezember 2016 (SächsGVBl. 2017 S. 39) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Pockau-Lengefeld, Gemarkung Wünschendorf, Erzgebirgskreis, wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Saidenbachtalsperre“ ausgegliedert.

Annaberg, den 16. Januar 2019

Landratsamt Erzgebirgskreis  
Vogel  
Landrat

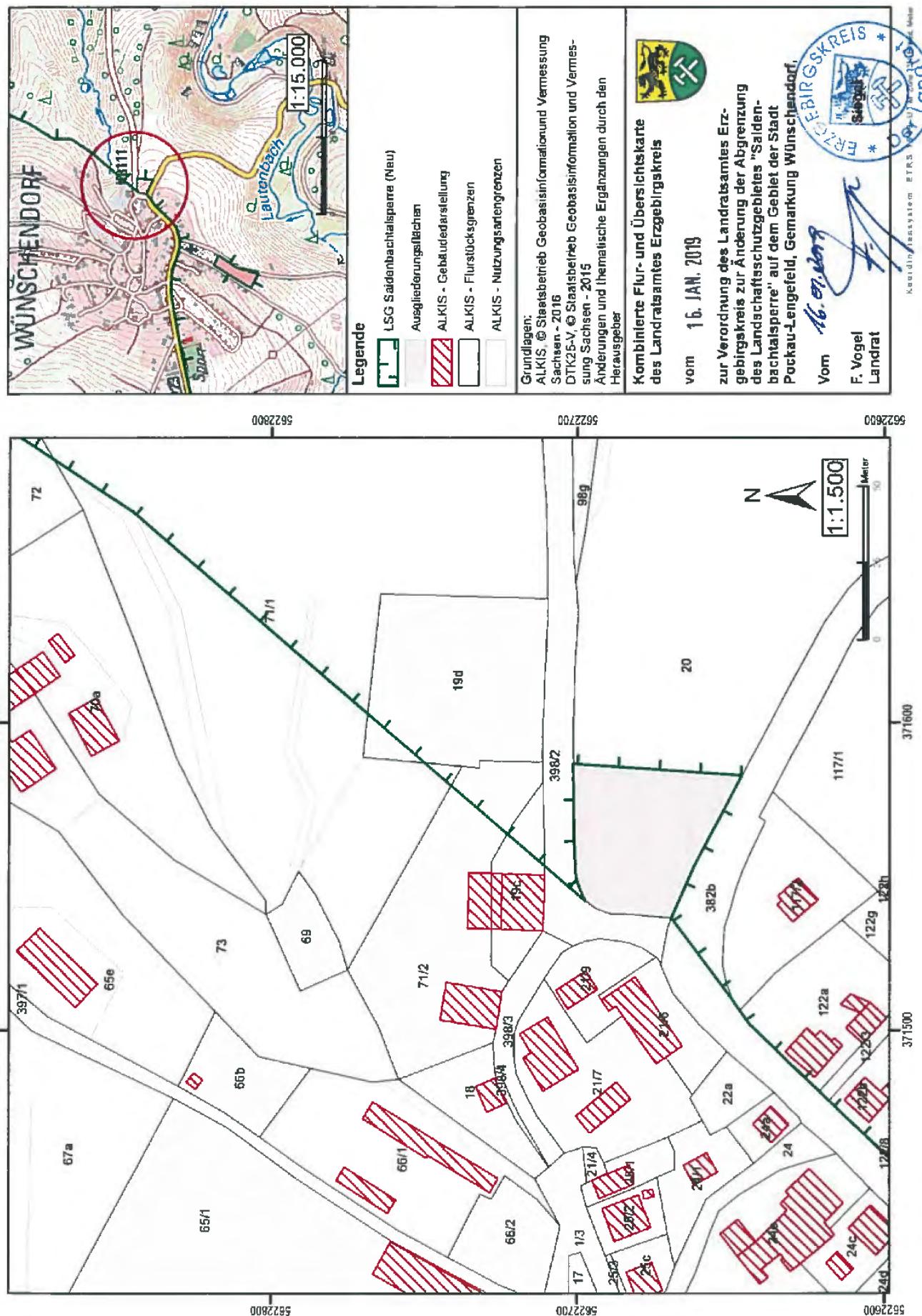
**§ 2  
Ausgliederungsgegenstand**

(1) Das Ausgliederungsgebiet befindet sich am östlichen Ortsrand der Ortslage Wünschendorf und grenzt unmittelbar an die Augustusburger Straße, die Dorfstraße und die Bahnhofstraße und umfasst auf dem Gebiet der Gemarkung Wünschendorf eine Teilfläche des Flurstückes 20 mit einer Fläche von circa 2 100 m<sup>2</sup>.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in einer kombinierten Flur- und Übersichtskarte des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 16. Januar 2019 im Maßstab 1:1 500 (Flurkarte) und im Maßstab 1:15 000 (Übersichtskarte) grün umrandet eingetragen, die Ausgliederungsfläche ist dabei rot unterlegt dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Darstellung auf dem Flurkartenteil. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



# Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“

**Vom 4. März 2019**

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, § 26 und § 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie §§ 13 und 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

## § 1 Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der

**Gemeinde/Stadt:** **Steina**  
**Gemarkung:** **Obersteina**  
**Landkreis:** **Bautzen**

werden aus dem LSG „Westlausitz“ ausgegliedert.

## § 2 Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von insgesamt circa 0,09 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 4. März 2019 auf dem Gebiet der Gemeinde Steina, Gemarkung Obersteina, Landkreis Bautzen teilweise die Flurstücke 18/6 und 18/8.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Bautzen vom 17. August 2018 im Maßstab 1:1 000 und einer Übersichtskarte vom 16. August 2018 im Maßstab 1:10 000 grün umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Garnisonsplatz 6, 01917 Kamenz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Kamenz, den 4. März 2019

Landratsamt Bautzen  
Weber  
Beigeordnete



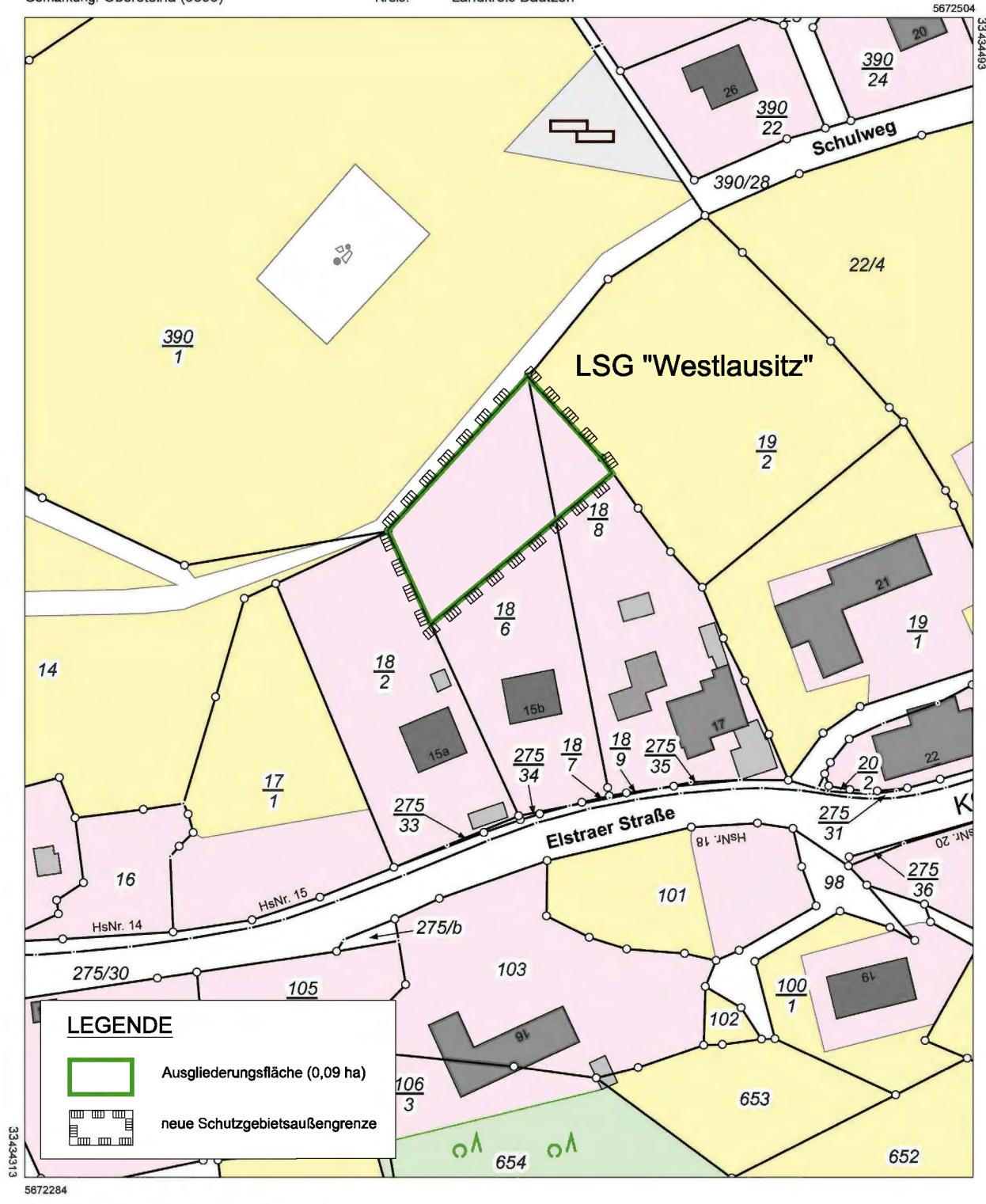
Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen  
Landkreis Bautzen  
Macherstraße 55  
01917 Kamenz

**Auszug aus dem  
Liegenschaftskataster**  
Liegenschaftskarte 1:1000

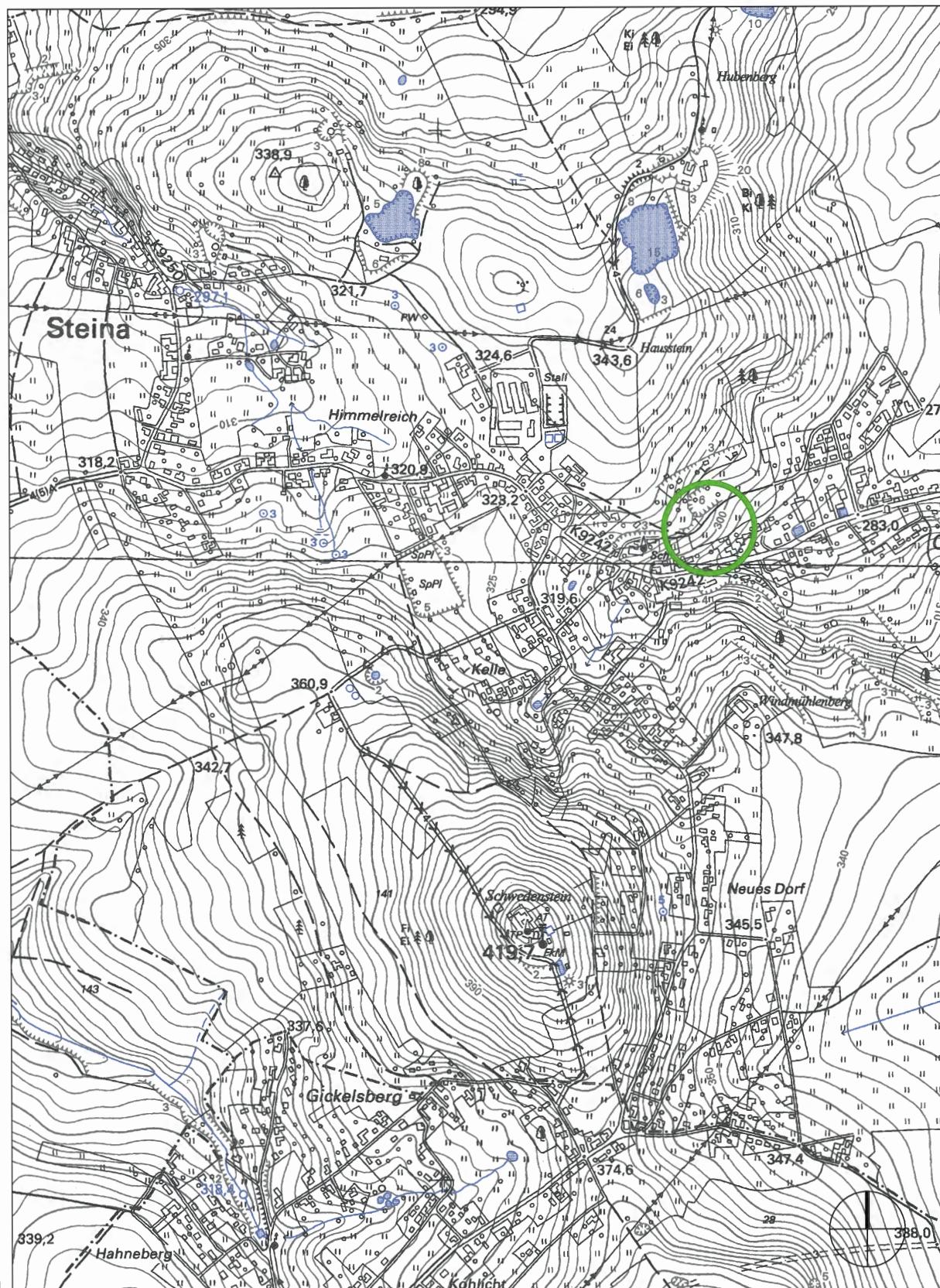
Erstellt am 17.08.2018

Flurstück: 18/6  
Gemarkung: Obersteina (5305)

Gemeinde: Steina  
Kreis: Landkreis Bautzen



Benutzung der Daten des Liegenschaftskatasters nach Maßgabe von § 13 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes.  
Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist zur Entnahme von Maßen, insbesondere von Grenzmaßen oder Grenzabständen nicht geeignet.  
Gefertigt durch: Landkreis Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz



Dateipfad: M:\Steina\F18038\_ES\_Schulweg\_Fist\_18\_6\09\_Zeichnungen\5\_LSG\_Ausgliederung\LSG\_Ausgl\_TK10\_UEB\_Schulstraße

#### LEGENDE



Ausgliederungsfläche

Projekt:

#### ERGÄNZUNGSSATZUNG "SCHULWEG" STEINA

Planbezeichnung:

#### Übersichtskarte

Projektnr.:

F18038

Maßstab:

1 : 10.000

Rechtsstand:

16.08.2018

DIN:

A4

# Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Aufhebung des naturschutzrechtlichen Schutzstatus von Naturdenkmalen im Landkreis Mittelsachsen

Vom 1. März 2019

Aufgrund von § 3 Absatz 1 Nummer 1, § 20 Absatz 2 Nummer 6, § 22 Absatz 1 und 2, § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist in Verbindung mit §§ 18, 20, 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Bekanntmachung vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird durch das Landratsamt Mittelsachsen verordnet:

## § 1 Aufhebung des naturschutzrechtlichen Schutzstatus von Naturdenkmalen

(1) Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten, auf dem Gebiet des Landkreises Mittelsachsen befindlichen 10 Naturdenkmale, davon 1 Allee und 9 Einzelbäume,

werden als Naturdenkmale aufgehoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Verordnung.

(2) Im Übrigen bleibt die Verordnung des Landkreises Freiberg zur Festsetzung von Naturdenkmälern, verkündet am 12. Januar 2006, sowie die Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Mittelsachsen vom 28. September 2012 bestehen.

## § 2 Standort Kennzeichnung der aufgehobenen Naturdenkmale

Die Standorte der aufzuhebenden Naturdenkmale sind in den beigefügten Karten, aus der Verordnung zur Unterschutzstellung, rot dargestellt.

## § 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Freiberg, den 1. März 2019

Landratsamt Mittelsachsen  
Matthias Damm  
Landrat

**Anlage 1**  
**Zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Aufhebung des naturschutzrechtlichen Schutzstatus von Naturdenkmälern im Landkreis Mittelsachsen vom 1. März 2019**

Nummer	Gemeinde	Bezeichnung	Baumart (lateinisch)	Gemarkung; Flurstück Standort	Unterschutzstellung durch	Aufhebungsgrund
1	Leubsdorf	Nummer 28 Feld-Ulme in Hammerleubsdorf	Feldulme (Ulmus minor)	Leubsdorf; 875/11 An der Talstraße in Hammerleubsdorf.	Verordnung des Landkreises Frei- berg zur Festsetzung von Natur- denkmälern im Landkreis Freiberg vom 07.12.2005, verkündet am 12.01.2006, Anlage 1, Nummer 28 vergleiche Anhang 1	Die Feld-Ulme in Hammerleubsdorf wurde im Jahr 2007 gefällt. Sie war von der holländischen Ulmenkrankheit betroffen und infolge dessen komplett abgestorben. Da die Ulme direkt an der Talstraße stand, war die Fällung aus Verkehrssicherungsgründen zwingend erforderlich.  Da der Schutzgegenstand nicht mehr gegeben ist, wird der Schutz- status als Naturdenkmal aufgehoben.
2	Sayda	Nummer 48 Hof-Ulme in Ullersdorf	Bergulme (Ulmus glabra)	Ullersdorf; 40/10 Im Anwesen Olbern- hauer Str. 9	Verordnung des Landkreises Frei- berg zur Festsetzung von Natur- denkmälern im Landkreis Freiberg vom 07.12.2005, verkündet am 12.01.2006, Anlage 1, Nummer 48 vergleiche Anhang 2	Die Hof-Ulme in Ullersdorf wurde im Jahr 2009 gefällt. Sie war von der holländischen Ulmenkrankheit betroffen und infolge dessen komplett abgestorben.  Da der Schutzgegenstand nicht mehr gegeben ist, wird der Schutz- status als Naturdenkmal aufgehoben.
3	Eppendorf	Nummer 14 Winter-Linde in Kleinhartmannsdorf	Winter- linde ( <i>Tilia cordata</i> )	Kleinhartmannsdorf; 120/1 Unteres Ende der Freiberger Straße 201.	Verordnung des Landkreises Frei- berg zur Festsetzung von Natur- denkmälern im Landkreis Freiberg vom 07.12.2005, verkündet am 12.01.2006, Anlage 1, Nummer 14 vergleiche Anhang 3	Die Winter-Linde in Kleinhartmannsdorf wurde im Jahr 2010 gefällt. Sie war vom Brandkrustenpilz befallen, laut Gutachten vom 15.07.2010 war die Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben (Risiko- baum).  Da der Schutzgegenstand nicht mehr gegeben ist, wird der Schutz- status als Naturdenkmal aufgehoben.
4	Augustusburg	Nummer 1 Berg-Ulme im Lotterhof	Bergulme (Ulmus glabra)	Augustusburg; 392 Im Lotterhof gegen- über der Stadtkirche.	Verordnung des Landkreises Frei- berg zur Festsetzung von Natur- denkmälern im Landkreis Freiberg vom 07.12.2005, verkündet am 12.01.2006, Anlage 1, Nummer 1 vergleiche Anhang 4	Die Berg-Ulme im Lotterhof in Augustusburg wurde im Jahr 2014 gefällt. Sie war von der holländischen Ulmenkrankheit betroffen und infolge dessen komplett abgestorben.  Da der Schutzgegenstand nicht mehr gegeben ist, wird der Schutz- status als Naturdenkmal aufgehoben.
5	Eppendorf	Nummer 12 Berg-Ulme in Eppendorf	Bergulme (Ulmus glabra)	Eppendorf; 623/1 (jetzt: 623/3) Am Gehöft Borsen- dorfer Straße 108. vergleiche Anhang 5	Verordnung des Landkreises Frei- berg zur Festsetzung von Natur- denkmälern im Landkreis Freiberg vom 07.12.2005, verkündet am 12.01.2006, Anlage 1, Nummer 12	Die Berg-Ulme in Eppendorf wurde im Jahr 2015 gefällt. Sie war massiv vom Ulmen-Springrüssler befallen und infolge dessen abgestorben.  Da der Schutzgegenstand nicht mehr gegeben ist, wird der Schutz- status als Naturdenkmal aufgehoben.

Nummer	Gemeinde	Bezeichnung	Baumart (lateinisch)	Gemarkung; Flurstück Standort	Unterschutzstellung durch	Aufhebungsgrund		
6	Königshain-Wiederau	Nummer 62 Winter-Linde in Wiederau	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )	Wiederau; 1140 An der Einfahrt zum Haus Nr. 12 auf der Straße „Zur Kauf- halle“.	Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Mittelsachsen vom 28.09.2012, Anlage 1, Nummer 4	Die Winter-Linde in Wiederau ist infolge eines Sturmereignisses am 31.03.2015 geworfen worden. Als zweite Versagensursache kommt die Beeinträchtigung des Wurzelholzes durch den Befall mit dem Brandkrustenpilz hinzu. Da der Schutzgegenstand nicht mehr gegeben ist, wird der Schutzstatus als Naturdenkmal aufgehoben.		
7	Wechselburg	Nummer 81 Berg-Ulme (Hänge-Ulme)	Bergulme ( <i>Ulmus glabra horizontalis</i> )	Wechselburg; 203 Waldstraße Nr. 7 (Garten)	vergleiche Anhang 6	Die Berg-Ulme in Wechselburg wurde im Jahr 2016 gefällt. Sie war von der holländischen Ulmenkrankheit betroffen und infolge dessen komplett abgestorben. Da der Schutzgegenstand nicht mehr gegeben ist, wird der Schutzstatus als Naturdenkmal aufgehoben.		
8	Penig	Nummer 157 Winter-Linde in Langenleuba- Oberhain	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )	Langenleuba-Oberhain; 246/16 Grünfläche zwischen Leuba Bach und Mühlengweg.	vergleiche Anhang 7	Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Mittelsachsen vom 28.09.2012, Anlage 1, Nummer 39	Die Winter-Linde in Langenleuba-Oberhain wurde im Jahr 2016 gefällt. Sie war stark vom Brandkrustenpilz befallen, so dass die Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben war. Da der Schutzgegenstand nicht mehr gegeben ist, wird der Schutzstatus als Naturdenkmal aufgehoben.	
9	Eppendorf	Nummer 13 Kastanienallee in Eppendorf	Rosskastanie ( <i>Aesculus hippocastanum</i> )	Eppendorf; 358/20 Randbereiche des Weges zur alten Schule in der Ortslage Eppendorf	vergleiche Anhang 8	Verordnung des Landkreises Freiberg zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Freiberg vom 07.12.2005, verkündet am 12.01.2006 Anlage 1, Nummer 13	Die Kastanienallee weist seit vielen Jahren umfangreiche Schäden an der überwiegenden Anzahl aller Kastanien auf, die zu einer erheblichen Gefährdung der Stand- und Bruchsicherheit der gesamten Allee führen und in den letzten Jahren bereits die Fällung einzelner Bäume erforderlich machten. Der schlechte Zustand der Allee erforderte 2017 zudem die eingehende Untersuchung der verbliebenen 26 Bäume in Form eines Gutachtens des Sachverständigen für Baumsanierung und Bewertung der Verkehrssicherheit von Bäumen. Laut Gutachten weisen alle Bäume teilweise ausgedehnte Holzfäulen, Höhlungen und einen hohen Totholzanteil auf. Zudem ist eine Mehrzahl der Bäume stark vom Brandkrustenpilz befallen. Der Befall mit dem Brandkrustenpilz wird sich kurzfristig über die Verbreitung des Pilzes im Boden auch auf die anderen Bäume ausweiten. Eine Nachpflanzung von Alleebäumen am gleichen Standort ist nicht möglich, da der Boden mit dem Brandkrustenpilz befallen ist und dazu vorher komplett auszutauschen wäre, was nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar ist.	Durch die Erklärung zum Naturdenkmal geht die Verkehrssicherungspflicht auf die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen über. Damit ist der Landkreis Mittelsachsen verantwortlich für die Beseitigung von Gefahren und Störungen durch das Naturdenkmal.

Nummer	Gemeinde	Bezeichnung	Baumart (lateinisch)	Gemarkung; Flurstück Standort	Unterschutzstellung durch	Aufhebungsgrund
						<p>Auf Grund des sehr schlechten Zustandes der Allee wurde Ende 2017 der gesamte Standort einschließlich der daran angrenzenden Gefährdungsbereiche abgesperrt. Daraus resultiert zugleich eine massive Beeinträchtigung des öffentlichen Lebens, denn die Absperrung beinhaltet auch einen größeren Teil der im Winter dort als Rodelhang genutzten Wiese sowie den Fußweg von der Freiberger Straße zur ehemaligen Schule. Am oberen und unteren Ende der Allee wird durch zusätzlich aufgestellte Warnschilder auf die Lebensgefahr und das Betretungsverbot hingewiesen.</p> <p>Um die Verkehrssicherheit an der Kastanienallee wiederherzustellen, sind laut Gutachten sofort umfangreiche und ständig wiederkehrende Maßnahmen erforderlich, welche die Leistungsfähigkeit des Landkreises übersteigen.</p> <p>Daher ist die Schutzfähigkeit des Naturdenkmals nicht mehr gegeben und die Fällung der Allee zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit dringend erforderlich. Die Fällung erfolgt jedoch erst nach Vorlage eines abschließenden artenschutzfachlichen Gutachtens und nachdem die daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen realisiert wurden.</p>
10	Rochlitz	Nummer 110 Ulme in Rochlitz	Flatterulme ( <i>Ulmus laevis</i> )	Rochlitz; 681/b	Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Landkreis Mittelsachsen vom 28.09.2012, Anlage 1, Nummer 23	<p>Der Standort des Baumes ist durch jahrelange, nicht änderbare, nutzungsbedingte Bodenverdichtung und teilweise Versiegelung stark verändert und weist daher für den Baum ungünstige Wasser-, Boden-, Luft- und Nährstoffverhältnisse auf. Dies hat bei dem Baum zu einer seit vielen Jahren nachlassenden Vitalität mit teilweisem Absterben der Krone und Ausbildung von etwa 30 Prozent Totholz innerhalb der letzten zwei Jahre geführt.</p> <p>Die Standortbedingungen sind in absehbarer Zeit nicht zu verbessern und werden sich durch weitere notwendige, den Schulbetrieb sichernde Nutzungsintensivierungen im Umfeld des Baumstandortes zunehmend verschlechtern, was zu einer weiteren Verschlechterung der Vitalität des Baumes führen wird und ein Absterben der Flatterulme erwarten lässt.</p> <p>Die Schutzfähigkeit des Naturdenkmals ist daher nicht mehr gegeben und die Fällung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlich.</p>

Freiberg, den 1. März 2019

Landratsamt Mittelsachsen  
Damm  
Landrat

# Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Landkreis Mittelsachsen

Vom 1. März 2019

Aufgrund von § 3 Absatz 1 Nummer 1, § 20 Absatz 2 Nummer 6, § 22 Absatz 1 und 2, § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist in Verbindung mit §§ 18, 20 Absatz 1 und 2, 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Bekanntmachung vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird durch das Landratsamt Mittelsachsen verordnet:

## § 1 Schutzgegenstand

(1) Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten, auf dem Gebiet des Landkreises Mittelsachsen befindlichen 2 Einzelbäume, werden zu Naturdenkmalen erklärt.

(2) Schutzgegenstand und dessen geschützte Umgebung ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Verordnung. Geschützt ist danach sowohl der jeweilige Baum als auch die Fläche unterhalb der Kronentraufe des Baumes zuzüglich 1,50 Meter zu allen Seiten. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Verordnung.

(3) Die genaue Lage, der in dieser Verordnung aufgeführten Naturdenkmale, ist in 2 Karten (Anlagen 2 und 3) des Landratsamtes Mittelsachsen vom 1. März 2019 im Maßstab 1:3.000 rot dargestellt. Maßgebend ist die Eintragung im entsprechenden Flurkartenausschnitt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten nach Absatz 3 werden beim Landratsamt Mittelsachsen in 09599 Freiberg, Abteilung 23 – Umwelt, Forst und Landwirtschaft, Leipziger Straße 4, für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

(5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird die Verordnung mit Karten beim Landratsamt Mittelsachsen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 2 Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Sicherung und Erhaltung der Einzelbäume aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

(2) Der besondere Schutzzweck ist für jedes einzelne Naturdenkmal in der Anlage 1 zu dieser Verordnung geregelt.

## § 3 Verbote

(1) Die Beseitigung der Naturdenkmale sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder einer sonstigen nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder der geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

(2) Im Bereich der Naturdenkmale und deren geschützten Umgebung gelten insbesondere folgende Verbote:

1. die Bodenoberfläche zu versiegeln, aufzuschütten, abzugraben, zu verdichten oder in sonstiger für die Vitalität des Baumes nachteiliger Weise zu verändern;
2. den Wasserhaushalt zu verändern;
3. Salze, Öle, Säuren, Laugen, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien zu lagern oder einzubringen;
4. Abfälle, Steine oder sonstige Materialien zu lagern;
5. mit Feuer umzugehen;
6. Ver- und Entsorgungsleitungen neu zu verlegen oder zu erweitern;
7. Schnitt- oder Entastungsmaßnahmen vorzunehmen;
8. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, Zäune, Spielgeräte oder andere Gegenstände anzubringen;
9. zur Kennzeichnung der Naturdenkmale angebrachte oder aufgestellte amtliche Schilder zu beschädigen, zu zerstören oder zu beseitigen.

## § 4 Zulässige Handlungen

(1) Der § 3 gilt nicht für:

1. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte und dem Schutzzweck entsprechende Nutzung der Grundstücke, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen und Anlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
2. die angeordnete oder genehmigte Beschilderung nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;
3. Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen zu Standortverbesserungen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet oder durchgeführt werden;
4. Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen zu Standortverbesserungen, die nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durch den Eigentümer oder Nutzungsberichtigten durchgeführt werden;
5. Maßnahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die entweder unaufschiebbar oder mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind;

(2) Zulässige Handlungen im Sinne von Absatz 1, die mit einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Naturdenkmals verbunden sind, hat der Verursacher der Naturschutzbehörde vorher anzugeben.

## § 5 Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen

(1) Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Eigentümer. Sie wird vom Landratsamt Mittelsachsen nur dann übernommen, wenn die erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen das bei vergleichbaren, nicht unter besonderen Schutz stehenden Bäumen zumutbare und übliche Maß übersteigt. Vertragliche Regelungen zwischen dem Eigentümer und dem Landratsamt Mittelsachsen bleiben unberührt.

(2) Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht haben die Eigentümer oder die sonstigen Berechtigten offenkundige Schäden und Gefahren, die sich am Naturdenkmal aufzeigen, unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

(3) Schutz- und Pflegemaßnahmen können durch die untere Naturschutzbehörde oder in deren Auftrag sowie durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte hat Maßnahmen des Naturschutzes gemäß § 65 Bundesnaturschutzgesetz sowie § 37 Absatz 2 Sächsisches Naturschutzgesetz zu dulden, soweit dadurch die Nutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Grundlage ist das jährliche Baumschauprotokoll oder ein entsprechendes Baumgutachten.

## § 6 Befreiung

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz auf Antrag Befreiung erteilen.

(2) Wird die Befreiung durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, gilt § 39 Sächsisches Naturschutzgesetz.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 1 Sächsisches Naturschutzgesetz handelt, wer – ohne dass eine zulässige Handlung nach § 4 oder eine Befreiung

nach § 6 vorliegt – am Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 1 dieser Verordnung innerhalb der geschützten Umgebung die Bodenfläche versiegelt, aufschüttet, abgräbt, verdichtet oder in sonstiger für die Vitalität des Baumes nachteiliger Weise verändert;
2. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 2 dieser Verordnung innerhalb der geschützten Umgebung den Wasserhaushalt verändert;
3. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 3 dieser Verordnung innerhalb der geschützten Umgebung Salze, Öle, Säuren, Laugen, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien lagert oder diese einbringt;
4. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 4 dieser Verordnung innerhalb der geschützten Umgebung Abfälle, Steine oder sonstige Materialien lagert;
5. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 5 dieser Verordnung innerhalb der geschützten Umgebung mit Feuer umgeht;
6. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 6 dieser Verordnung innerhalb der geschützten Umgebung Ver- und Entsorgungsleitungen neu verlegt oder erweitert;
7. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 7 dieser Verordnung Schnitt- oder Entastungsmaßnahmen vornimmt;
8. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 8 dieser Verordnung Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, Zäune, Spielgeräte oder andere Gegenstände anbringt;
9. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 9 dieser Verordnung die zur Kennzeichnung der Naturdenkmale angebrachten oder aufgestellten amtlichen Schilder beschädigt, zerstört oder beseitigt;
10. entgegen § 4 Absatz 2 dieser Verordnung eine zulässige Handlung, die mit einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Naturdenkmals verbunden ist, vorher nicht anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Sächsisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden. Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

## § 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist im Sinne des § 1 Absatz 4 dieser Verordnung in Kraft.

Freiberg, den 1. März 2019

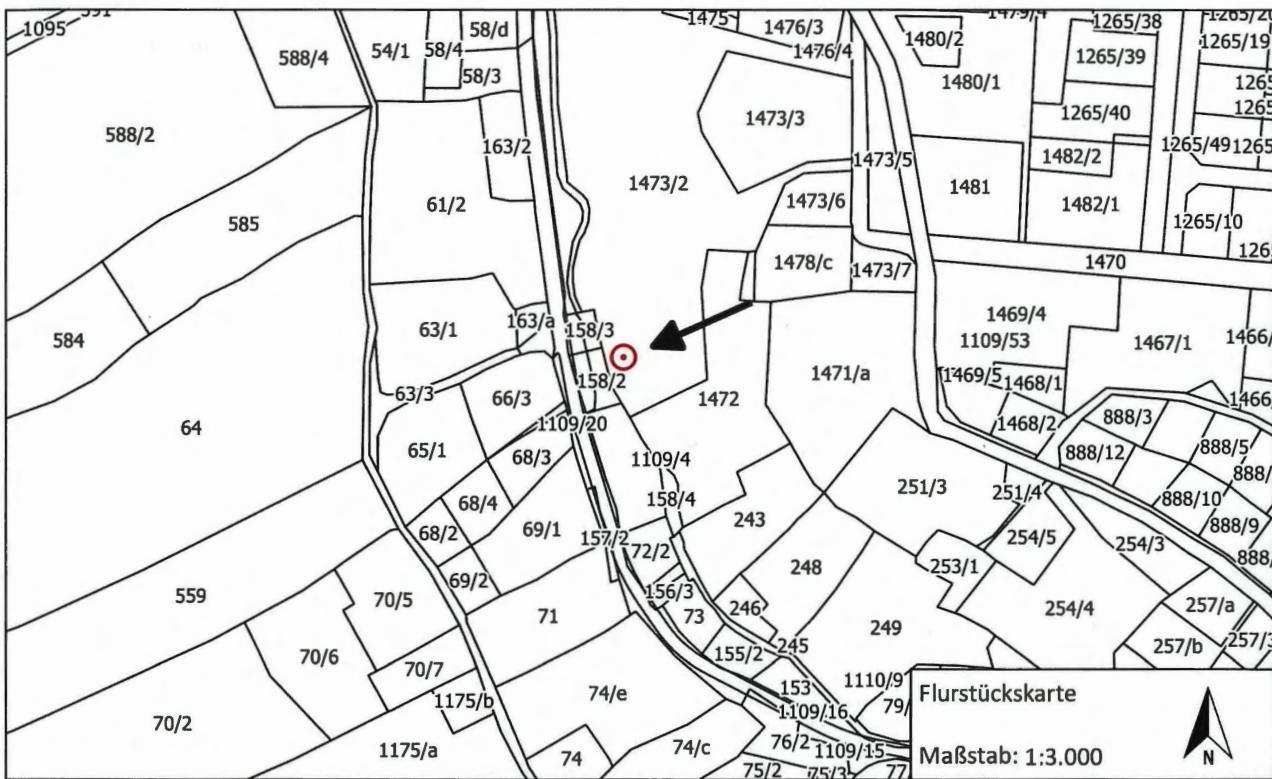
Landratsamt Mittelsachsen  
Matthias Damm  
Landrat

**Anlage 1****Zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Landkreis Mittelsachsen vom 1. März 2019**

Nummer	Gemeinde	Bezeichnung	Baumart (lateinisch)	Gemarkung; Flurstück	Standort	Besonderer Schutzzweck
1	Brand-Erbisdorf	Nummer 160 Berg-Ulme in Langenau	Berg-Ulme ( <i>Ulmus glabra</i> )	Langenau; 1473/2 Koordinaten: 379761, 5633561	Der Baum hat eine Höhe von 34 Meter und ist damit die größte als Naturdenkmal ausgewiesene Ulme im Landkreis.  Die Eigenart des Baumes ist geprägt von einem außergewöhnlichen Stammmumfang von 4,60 Meter. Er ist vital und zeigt bisher keinerlei Anzeichen des weit verbreiteten Ulmensterbens, wodurch die Ulmen in Mitteleuropa selten geworden sind und in der Roten Liste Sachsen (Farn- und Samenpflanzen) als „Gefährdet“ eingestuft sind.	Der Standort des Baumes befindet sich in der Ortslage und ist gut zugänglich, so dass er für die Öffentlichkeit gut sichtbar ist.
2	Leisnig	Nummer 161 Stiel-Eiche bei Leisnig	Stiel-Eiche ( <i>Quercus robur</i> )	Leisnig; 924 Koordinaten: 355477, 5669254	Waldrand im Stadtwald von Leisnig (Moltke-Hain)  Vergleiche Karte (Anlage 2)	Die Eigenart des Baumes ist geprägt durch seinen außergewöhnlichen Stammmumfang von 4,80 Meter, den 20 Meter breiten Kronendurchmesser sowie sein hohes Alter von circa 250 Jahren.  Die Schönheit des Baumes ergibt sich aus seiner arttypischen Ausprägung und Naturbelassenheit ohne jegliche Schnittmaßnahmen, sodass sich sein Erscheinungsbild ohne Spuren menschlicher Tätigkeit darstellt. Bemerkenswert ist auch die gute Vitalität des Baumes. Ziel ist es, den jetzigen, sehr guten Zustand der Stiel-Eiche so lange es geht zu erhalten.  Der Standort des Baumes befindet sich im Kommunalwald der Stadt Leisnig im sogenannten „Moltke-Hain“, welcher anlässlich des 90. Geburtstages des Generalfeldmarschalls von Moltke durch Leisniger Bürger angelegt wurde. Er steht dort an einem Wegrand und ist damit für die Öffentlichkeit gut sichtbar.

Freiberg, den 1. März 2019

Landratsamt Mittelsachsen  
Damm  
Landrat

**Anlage 2:**

Karte zur Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Festsetzung des Naturdenkmals Nr. 160 "Berg-Ulme in Langenau" in der Stadt Brand-Erbisdorf, Gemarkung Langenau im Landkreis Mittelsachsen.

Datum: 01.03.2019  
Damm  
Landrat

**Legende**

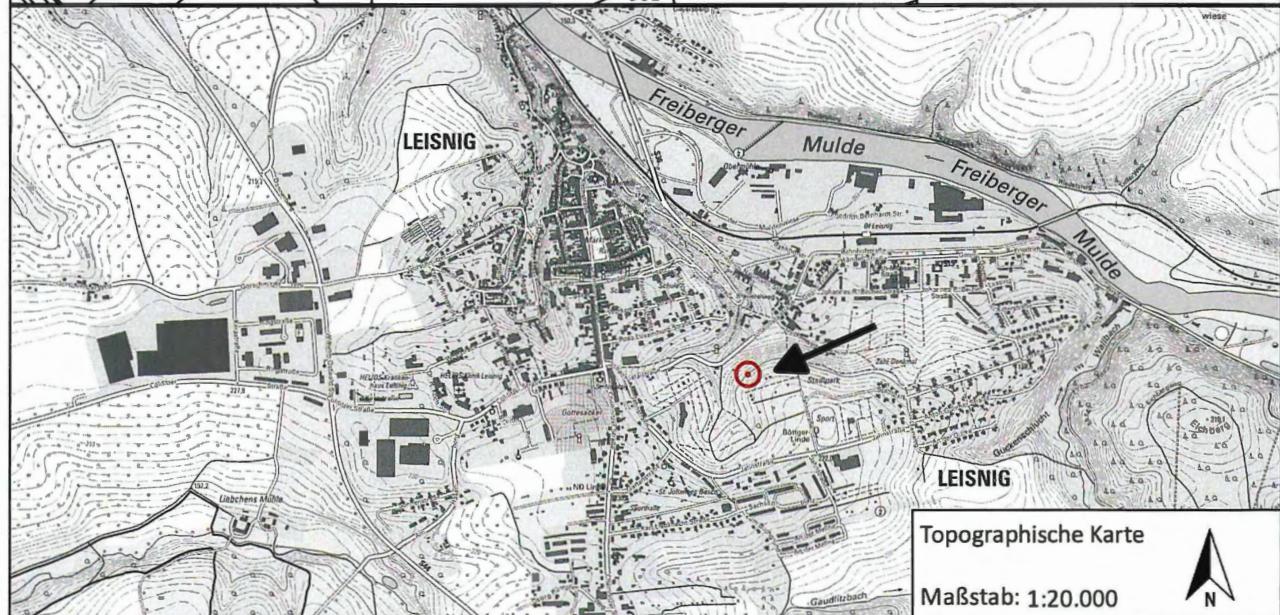
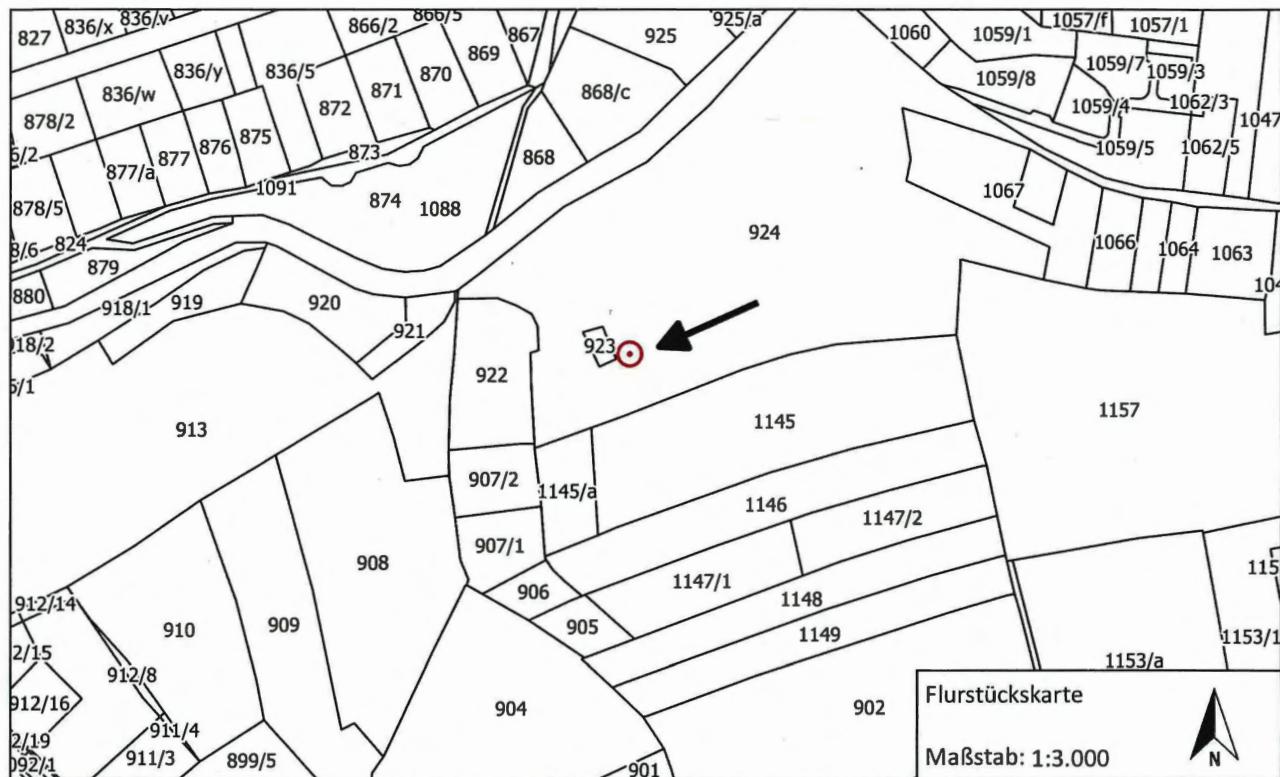
● Standort des Naturdenkmals

Landkreis Mittelsachsen  
Landratsamt

mittelsachsen  
mittelsachsen

Herkunftsbeleg:  
Die Darstellung der Fachdaten erfolgt auf Grundlage von Geobasisdaten des Staatsbetriebs  
Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN).  
Eine Vervielfältigung oder Anschließende Weitergabe dieses Ausdrucks ist nicht statthaft.

Abteilung: Umwelt, Forst, und Landwirtschaft  
Referat: Naturschutz

**Anlage 3:**

Karte zur Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Festsetzung des Naturdenkmals Nr. 161 "Stiel-Eiche bei Leisnig" in der Stadt Leisnig, Gemarkung Leisnig im Landkreis Mittelsachsen

Datum:

01.03.2019

Damm  
Landrat**Legende**

● Standort des Naturdenkmals

**Herkunftsachweis:**

Die Darstellung der Fachdaten erfolgt auf Grundlage von Geobasisdaten des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN).  
Eine Vervielfältigung oder Anschließende Weitergabe dieses Ausdrucks ist nicht statthaft.



Landkreis Mittelsachsen  
Landratsamt

Abteilung: Umwelt, Forst, und Landwirtschaft  
Referat: Naturschutz

---

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1, 01097 Dresden  
Telefon: 0351 564-1184

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Telefon: 0351 4 8526-0  
Telefax: 0351 4 8526-61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

14. März 2019

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 70,64 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 18,89 EUR Postversand) bzw. 48,53 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,78 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.